

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8225

"Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8225 vom 02.10.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 15.10.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/10124 des KI vom 18.02.2016
4. Beschluss des Plenums 17/10230 vom 25.02.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 25.02.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.03.2016



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Das Kommunalabgabengesetz ist durch die veränderten Bedingungen der Praxis und die sich fortentwickelnde Rechtsprechung einem steilen Wandel unterworfen. Es ist erforderlich, die kommunalabgabengesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Blick auf das Straßenausbaubeitragsrecht, den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Praxis anzupassen.

1. Mit Einführung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahr 1974 entschied sich der Gesetzgeber für eine Beitragsfinanzierung von Erneuerungen und Verbesserungen gemeindlicher Straßen. Es sollen auch diejenigen einen finanziellen Anteil an den Ausbaukosten tragen, die durch den Ausbau einen besonderen Vorteil haben; das sind die Anlieger, deren Grundstücke nach dem Ausbau leichter und besser zu erreichen sind und häufig auch eine Wertsteigerung erfahren.

Die Gemeinden haben bisher nur die Möglichkeit, die Grundstücks-eigentümer als Anlieger der zu erneuernden oder zu verbessern-den Straßen zu einmaligen Beiträgen heranzuziehen. Das kann im Einzelfall zu einer hohen finanziellen Belastung der Straßenanlieger führen.

Das Kommunalabgabengesetz enthält bisher keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen. Den Gemeinden ist es damit verwehrt, die jährlich anfallenden Kosten für den Straßenausbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teilen hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umzulegen und auf diese Weise die Lasten für den einzelnen Beitragszahler zu reduzieren und sozialverträglich zu gestalten.

In Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurden die Kommunalabgabengesetze in den vergangenen Jahren um entsprechende Regelungen ergänzt, so dass die Gemeinden dort selbst entscheiden können, ob sie wiederkehrende Beiträge (anstelle der einmaligen Beiträge) erheben wollen (Wahlrecht). Mit Entscheidung vom 25.06.2014 (Az. 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10) hat das Bundesverfassungsgericht eine die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge betreffende Vorschrift des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes (§ 10a KAG Rheinland-Pfalz) unter bestimmten Maßgaben für verfassungskonform erklärt und dies in seiner Entscheidung vom 24.11.2014 (Az. 1 BvL 20/11) noch einmal bestätigt.

2. Der Umfang der von den Gemeinden durch Straßenausbaubeiträge zu erhebenden Kosten ist durch den im kommunalen Beitragsrecht geltenden Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt. Das Kommunalabgabengesetz enthält hierzu keine Regelungen. Die Gemeinden haben einen weiten, von Gerichten und Aufsichtsbehörden nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, was erforderlich ist. Sie können deshalb regelmäßig den gesamten entstandenen Aufwand umlegen; der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Entscheidung der Gemeinde grob unangemessen ist und sich im Bereich des Willkürlichen bewegt. Die Beitragspflichtigen sehen ihre Interessen hier häufig nicht hinreichend gewahrt.
3. Bei der Ermittlung des Ausbau- wie auch des Erschließungsaufwands können die Gemeinden neben dem Wert der Sachaufwendungen grundsätzlich alle Kosten in den beitragsfähigen Aufwand einbeziehen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie einen Dritten beauftragen. Entscheidet sich die Gemeinde hingegen dazu, bestimmte Arbeiten mit Hilfe eigener Dienstkräfte zu erledigen, beispielsweise die Planung und Überwachung der Bauarbeiten, gehören die hierdurch entstandenen Verwaltungskosten regelmäßig nicht zum beitragsfähigen Aufwand (vgl. BVerwG Urt. v. 22.11.1968 – IV C 82.67 – BVerwGE 31, 90). Darüber hinaus sind sämtliche Kosten für das Planungsverfahren nicht beitragsfähig. Im KAG Baden-Württemberg ist für das Erschließungsbeitragsrecht geregelt, dass zu den beitragsfähigen Kosten auch die vom gemeindlichen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen gehören. Auf diese Weise können auch die gemeindeeigenen Kosten für die technische Fachplanung in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden. Ähnlich ist dies in Rheinland-Pfalz und in Sachsen geregelt.
4. In Abhängigkeit der von der Gemeinde beschlossenen Ausbaumaßnahme können Straßenausbaubeiträge bisweilen hohe Summen erreichen. Vier- und fünfstellige Summen sind keine Seltenheit. Es wird von Einzelfällen berichtet, bei denen die zu zahlenden Straßenausbaubeiträge betragsmäßig an den Verkehrswert der (bebauten) Grundstücke herangereicht haben sollen. Zwar dürfen Abgabepflichtige nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Übermaßverbot nicht zu einer unverhältnismäßigen Steuer bzw. Abgabe herangezogen werden (BVerfG, B. v. 05.04.1978, 1 BvR 117/73 – juris Rn. 35 – BVerfGE 48, 102). Wann eine Abgabe als unverhältnismäßig zu erachten ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Soweit ersichtlich, gibt es hierzu noch keine Rechtsprechung. Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE, B. v. 16.02.2000 – 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99 – juris Rn. 56 ff. – BVerfGE 102, 1/20) zum Sicherheitsrecht entwickelte Belastungsobergrenze in Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks kann nicht ohne weiteres auf das Beitragsrecht übertragen werden. Die Gemeinden sollten durch Satzungsrecht dahingehend Klarheit schaffen können, dass im Einzelfall Straßenausbaubeiträge erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten.

5. Von Anliegerseite wird häufig beklagt, dass sie von ihrer Gemeindeverwaltung nur unzureichend oder erst sehr spät im Laufe des Verfahrens über beitragspflichtige Straßenbauvorhaben informiert worden seien. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) enthält das bayerische Kommunalabgabengesetz keine Vorgaben darüber, wie und zu welchem Zeitpunkt die Grundstückseigentümer über beitragspflichtige Erschließungs- bzw. Ausbaumaßnahmen zu informieren sind, sondern stellt dies in das Ermessen der Gemeinden. Im ungünstigsten Fall erfährt der Grundstückseigentümer hiervon erst durch die Anhörung vor Erlass oder gar erst mit Zustellung eines Beitragsbescheids.
6. Eine aktuelle Umfrage bei allen bayerischen Gemeinden hat gezeigt, dass von den gesetzlich vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen (Verrentung, Ratenzahlung, Stundung, Erlass) in der Praxis (noch) eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Ob und in welchen Fällen die Gemeinden Billigkeitsmaßnahmen gewähren, entscheiden sie selbst nach eigenem Ermessen.
7. Nach den Vorschriften des Art. 5a Abs. 1 KAG i.V.m. §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sind Erschließungsbeiträge für die erstmalige und endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen (v.a. Anliegerstraßen) zu erheben. Eine öffentliche zum Anbau bestimmte Straße ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts endgültig hergestellt im Sinn des § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wenn sie (nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961) in ihrer gesamten Ausdehnung und mit allen Teileinrichtungen den Vorgaben des satzungsmäßigen Teil einrichtungsprogramms und des sie ergänzenden Bauprogramms entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.1995 – 8 C 13/94 – BVerwGE 99, 308). Probleme ergeben sich in der Praxis, wenn eine Erschließungsanlage die Anforderungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt, etwa weil sie nicht auf ihrer gesamten Länge eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau sowie eine (dem technischen Standard entsprechende) Straßenentwässerung oder Straßenbeleuchtung aufweist.

Die Anlieger gehen davon aus, dass aufgrund der langjährigen Möglichkeit zur Benutzung keine Erschließungsbeitragspflichten mehr entstehen werden. Gleichwohl kann es vorkommen, dass Anlieger auch noch nach vielen Jahren zu Erschließungsbeiträgen anstelle von Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden müssen, weil sich später herausstellt, dass die Anlagen noch nicht endgültig erstmalig hergestellt waren („unfertige Altanlagen“). Dies führt bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis, zumal der Gemeindeanteil im Erschließungsbeitragsrecht regelmäßig nur den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteil von zehn Prozent umfasst, während er im Straßenausbaubeitragsrecht je nach Straßenkategorie deutlich höher liegt und damit von den Anliegern als nicht so belastend empfunden wird.

8. Dass für das Verfahren über (die Gewährung von) Stundung und Erlass keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden sollen, ist seit Langem in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Kostengesetz geregelt. Dem liegt zu Grunde, dass es sich bei der Gewährung von Stundung, Erlass und Ratenzahlung entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich um Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger oder erheblicher Härten handelt (vgl. §§ 222, 227 Abgabenordnung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden seit dem 01.04.2014 die Möglichkeit haben, auch in sonstigen Fällen abseits sozialer Härten eine Ratenzahlung oder Verrentung zu gewähren (Art. 5 Abs. 10 Satz 1 KAG). Hierbei handelt es sich nicht um Billigkeitsmaßnahmen im bekannten Sinn, die einer Kostenfreistellung bedürfen. Derzeit ist es den Gemeinden verwehrt, für die Gewährung von Ratenzahlung und Verrentung in sonstigen Fällen Kosten zu erheben.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (KAG-E) wird dem aufgezeigten Änderungsbedarf und dem Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit (Gemeindehaushalt) und der beitragspflichtigen Straßenanlieger Rechnung getragen. Durch das Gesetz sollen die Entscheidungsspielräume der Gemeinden in mehreren Bereichen wesentlich erweitert und auf diese Weise die kommunale Selbstverwaltungs- und Abgabenhoheit gestärkt werden; darüber hinaus sollen die Transparenz bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbessert und die Akzeptanz des beitragsfinanzierten Systems und der Vertrauensschutz der Bürger (Anlieger) gestärkt werden. Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Als Alternative zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge soll den Gemeinden, wie etwa auch in Rheinland-Pfalz geregelt, die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, sämtliche dem Verkehr dienenden und in ihrer Baulast stehenden Einrichtungen des gesamten Gemeindegebiets (gesamtes Verkehrsnetz) oder einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Gemeinde zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammenzufassen und hierfür wiederkehrende Beiträge von Grundstückseigentümern zu erheben, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben (Art. 5b KAG-E). Dadurch sollen die Aufwendungen auf alle in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke verteilt, auf diese Weise die individuelle Belastung für den Einzelnen im Vergleich zum Einmalbetrag deutlich abgesenkt und eine Verteilung der Lasten unter allen Anliegern erreicht werden. Die jährlich vorgesehene Heranziehung bei den wiederkehrenden Beiträgen führt zu einer Verstetigung der Beitragshöhe. Der wiederkehrende Beitrag zeichnet sich durch seine langfristige Ausrichtung aus. So geht es nicht mehr nur um den Ausbau und die Abrechnung einer bestimmten Straße, sondern vielmehr um ein langfristig angelegtes Ausbau- und Abrechnungskonzept. Im Gegensatz zu den Einmalbeiträgen wird das Verwaltungshandeln bei den wiederkehrenden Beiträgen für die Grundstückseigentümer vorhersehbarer. Der wiederkehrende Beitrag fördert die Solidargemeinschaft und berücksichtigt, dass der Beitragspflichtige hinsichtlich der Erschlie-

ßung seines Grundstücks nicht nur von der Verkehrsanlage profitiert, an der sein Grundstück gelegen ist, sondern regelmäßig auf weitere Straßen angewiesen ist, um sein Grundstück einerseits und die gemeindliche Infrastruktur andererseits zu erreichen. Die Gemeinden sollen in eigener Verantwortung mittels Satzungsrechts entscheiden können, welche Art der Beitragserhebung (einmalig oder wiederkehrend) für die Verhältnisse in der Gemeinde angemessen ist.

- Durch mehrere gesetzliche Anordnungen sollen die Anlieger vor einer überraschenden bzw. überhöhten Beitragserhebung geschützt werden:
 - Es wird klargestellt, dass der Investitionsaufwand nur beitragsfähig ist, soweit er erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KAG-E).
 - Um künftig einen möglichst bürgerfreundlichen Vollzug des Beitragsrechts sicherzustellen, wird das KAG um eine Ordnungsvorschrift der Gestalt ergänzt, dass die Gemeinden die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über beabsichtigte beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren (Art. 5 Abs. 1a KAG-E).
 - Die Gemeinden können durch Satzung den Erlass von Beiträgen vorsehen, soweit diese eine betragsmäßige Höchstgrenze für Beiträge (in Abhängigkeit vom Grundstückswert) überschreiten (Art. 13 Abs. 7 KAG-E).
- Ferner soll zwischen den Instrumenten der Ratenzahlung und Verrentung präziser differenziert (Art. 5 Abs. 10 Satz 8 KAG-E) und im Gesetz klargestellt werden, dass die Verfahren über die Ratenzahlung und die Verrentung nur dann kostenfrei sein sollen, wenn es um die Vermeidung unbilliger oder erheblicher Härten geht (Art. 5 Abs. 10 Satz 7 KAG-E).
- Künftig sollen zum beitragsfähigen Aufwand auch die vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Anlage gehören (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG-E).
- Durch eine Neufassung des Art. 5a KAG sollen die bisher in § 127 BauGB und Art. 5a KAG enthaltenen Regelungen zur Erhebung des Erschließungsbeitrags einheitlich und vollzugsfreundlich ausgestaltet werden. Ferner soll eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung von Erschließungsanlagen eingeführt werden (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E). Dies bewirkt, dass nach Ablauf dieser Frist keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Ebenso wenig dürfen Erschließungsbeiträge nach Ablauf der zum 01.04.2014 eingeführten Ausschlussfrist von 20 Jahren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG erhoben werden. Für die von den genannten Fristenregelungen erfassten Anlagen soll fingiert werden, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen als erstmalig hergestellt gelten (Art. 5a Abs. 8 KAG-E). Damit soll die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ermöglicht werden, die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an erstmalig hergestellten

Anlagen umfasst. Damit die Gemeinden ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, tritt die Regelung zu der neuen Ausschlussfrist fünf Jahre zeitlich versetzt in Kraft. Für den Übergangszeitraum haben die Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzungsregelung einen Teilerlass von bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags zu gewähren (Art. 13 Abs. 6 KAG-E).

C) Alternativen

Keine.

Eine Beibehaltung des bestehenden Regelungsregimes wäre nicht sachgerecht.

Eine Finanzierung über die Grundsteuer kommt regelmäßig als Alternative zu den Straßenausbaubeiträgen nicht in Betracht. Das Aufkommen ist regional sehr unterschiedlich, und auch die gemeindlichen Hebesätze sind äußerst verschieden. Viele Gemeinden haben bereits jetzt hohe Grundsteuerhebesätze. Um den Ausfall der Straßenausbaubeiträge zu kompensieren, wären teilweise massive Erhöhungen dieser Hebesätze erforderlich. Viele Kommunen, die bereits jetzt unter den negativen Folgen des demografischen Wandels leiden, würden damit gerade für junge Familien auf der Suche nach einem bezahlbaren Eigenheim völlig unattraktiv. Infolge dessen würden gerade finanziell schwache Gemeinden gezwungen, das Straßennetz immer weiter verfallen zu lassen.

Andere tragfähige Alternativen zum beitragsfinanzierten System sind nicht ersichtlich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen verursacht bei den Kommunen keine Kosten. Erst wenn eine Gemeinde nach eigenem Ermessen wiederkehrende Beiträge erhebt, können Kosten für den Vollzug entstehen. Auf der anderen Seite führt dies insbesondere bei Gemeinden, die bislang noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben haben, zu nicht bezifferbaren Mehreinnahmen.

Durch die Einführung einer zeitlichen Begrenzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, verbunden mit der fünfjährigen Übergangsfrist, werden die Gemeinden für eine rasche Abrechnung sorgen müssen, haben es damit aber in der Hand, Beitragsausfälle zu vermeiden. Auf der anderen Seite erhalten die Gemeinden – wie auch die Anlieger – durch die neue Fiktion im Erschließungsbeitragsrecht Rechtssicherheit darüber, ob und in welchen Fällen Erschließungsbeiträge noch erhoben werden dürfen oder stattdessen Straßenausbaubeiträge erhoben werden können. Sie werden dadurch in mehrfacher Hinsicht von einer – möglicherweise sehr schwierigen – Durchsetzung von Beitragsansprüchen entlastet, die aufgrund der langen Zeitdauer seit dem Beginn der Herstellungsarbeiten für die Erschließungsanlagen entstanden sind.

Mit der Obliegenheit der Gemeinden, die später voraussichtlich Beitragspflichtigen über bevorstehende beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen zu informieren (Art. 5 Abs. 1a KAG-E), können bei den Gemeinden zusätzliche nicht bezifferbare Kosten entstehen. Nachdem die Gemeinden über Art und Weise selbst entscheiden, können sie auf den Aufwand und damit auf die entstehenden Kosten Einfluss nehmen. Im Übrigen lag es auch bisher schon im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, die Anlieger möglichst zeitnah über bevorstehende Straßenausbauamaßnahmen und sich hieraus ergebende Beitragspflichten zu informieren.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Regelung in Art. 13 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 KAG-E, wonach die Gemeinden durch Satzung bestimmen können, dass bei älteren Erschließungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen Erschließungsbeiträge von bis zu einem Dritteln oder im Einzelfall Straßenausbaubeiträge erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des Grundstücks überschreiten. Auch in diesem Fall können die Gemeinden letztlich selbst entscheiden, ob sie von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die hieraus entstehenden Kosten bis zu einer von ihnen festzulegenden Höhe tragen.

Die weiteren Änderungen verursachen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Bürger und Wirtschaft als Abgabeschuldner werden durch mehrere Maßnahmen, insbesondere durch die zeitliche Begrenzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E), von übermäßigen Beiträgen entlastet. Durch die den Kommunen eingeräumte Möglichkeit der Umstellung von einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Beiträge (Art. 5b Abs. 1 Satz 1 KAG-E) kann der Aufwand zeitlich gestreckt und auf ein größeres Abrechnungsgebiet verteilt werden, was im Regelfall zu einer finanziellen Entlastung der einzelnen beitragspflichtigen Anlieger führt. Weniger Beiträge für den Einzelnen, aber stattdessen mehr Betroffene in der Gesamtzahl ist eine denkbare Folge des Gesetzentwurfs. Eine Entlastung Einzelner kann also künftig durch Verteilung des Gesamtaufkommens auf einen größeren Personenkreis erreicht werden. Dieser umfasst auch Personen, die bisher mangels Anliegerschaft zum konkreten Bauprojekt nicht beitragspflichtig gewesen wären.

Als Steuerzahler werden Bürger und Wirtschaft hingegen belastet, weil die Einnahmenausfälle bei den Kommunen (teilweise) über allgemeine Haushaltssmittel ausgeglichen werden müssen. Das Verhältnis von Be- und Entlastung ist nicht konkret bezifferbar, da die Höhe möglicher Einnahmenausfälle nicht ermittelbar ist. Daselbe gilt für mögliche Belastungen der Abgabeschuldner durch die Erhebung wiederkehrender Beiträge, ohne dass vorausgehend Einmalbeiträge erhoben worden wären, sowie von Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Ratenzahlung und Verrentung sowie durch die Möglichkeit zur Umlegung von Personalkosten durch die Gemeinden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 5a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bereitstellung“ die Wörter „sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung; er ist beitragsfähig, soweit er erforderlich ist“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“ durch die Wörter „nach Art. 5a“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Die Gemeinden und Landkreise sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über beabsichtigte beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren.“
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 5“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „, Anschaffung, Verbeserung oder Erneuerung“ eingefügt.
 - e) In Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.

- f) Dem Abs. 10 werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kostengesetzes gilt nicht, wenn die Gemeinde in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulässt, dass Beiträge nach Abs. 1 Satz 3 in Form einer Rente gezahlt werden. ⁸Die Sätze 4, 5 und 7 gelten für die Ratenzahlung entsprechend.“

3. Art. 5a wird wie folgt gefasst:

„Art. 5a Erschließungsbeitrag“

„(1) Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
 2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, z.B. Fußwege oder Wohnwege),
 3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind,
 4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (3) Grünanlagen zur Erschließung der Baugebiete sind nicht notwendig im Sinn des Abs. 2 Nr. 4,
1. wenn sie über die unmittelbare Bedeutung und den unmittelbaren Nutzen für das Baugebiet hinausgehen, in dem sie ausgewiesen werden sollen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Grünflächen wegen der Schaffung stadt- bzw. ortsteilübergreifender Grünzüge oder der Vernetzung vorhandener Grün- und Freizeitflächen sowohl von ihrer Größe als auch von ihrem Ausbau her baugebietübergreifende Bedeutung haben,

2. wenn sie in einer ausreichenden Größe vorhanden sind und in ihrer bisherigen Beschaffenheit den Ansprüchen der anwohnenden Bevölkerung genügt haben, oder
3. wenn wegen des vorhandenen innerörtlichen Grüns ein städtebauliches Bedürfnis nach weiterer Begrünung nicht zu erkennen ist.

(4) Die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.

(5) Art. 5 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) ¹Das Recht, Abgaben für Anlagen zu erheben, die nicht Erschließungsanlagen sind, bleibt unberührt. ²Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

(7) ¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. ²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

(8) Soweit für Erschließungsanlagen nach Abs. 7 oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt; für Erschließungsanlagen im Sinn von Abs. 2 Nr. 1 gilt dies nur, wenn diese spätestens mit Ablauf der Fristen über eine den jeweiligen technischen Vorschriften für die Herstellung von Verkehrsflächen entsprechende Decke verfügten.

(9) Mit Ausnahme der §§ 128 Abs. 2 und 135 Abs. 6 gelten die §§ 128 bis 135 BauGB sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), entsprechend.“

4. Nach Art. 5a wird folgender Art. 5b eingefügt:

„Art. 5b

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 die jährlichen Investitionsaufwendungen für die in ihrer Baulast stehenden Verkehrseinrichtungen (Verkehrsanlagen) nach Abzug der Eigenbeteiligung (Abs. 4) als wiederkehrende Beiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. ²In der Beitragsatzung kann geregelt werden, dass sämtliche in Satz 1 genannten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer

Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Erneuerung oder Verbesserung vorteilsbezogene Beiträge für Grundstücke erhoben werden können, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen besteht. ³Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig. ⁴Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. ⁵Werden Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt, ist dies zu begründen und in der Satzung entsprechend festzulegen.

(2) ¹Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. ²Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. ³Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in jedem Jahr Aufwendungen zu tätigen. ⁴Soweit einmalige Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.

(3) ¹Die nach Art. 5 Abs. 3 festzulegende Eigenbeteiligung muss dem Verkehrsaufkommen in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist. ²Sie beträgt mindestens 25 Prozent.

(4) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 verlangt werden.

(5) ¹Die Gemeinden treffen durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen vor oder nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge Erschließungsbeiträge nach Art. 5a oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder Durchführungsverträge zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem Baugesetzbuch oder für Verkehrsanlagen einmalige Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 geleistet wurden oder noch zu leisten sind. ²Dabei ist ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren zu bestimmen, innerhalb

dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden.³ Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.⁴ Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach Art. 5 um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Einmalbeitrag anzurechnen.⁵ In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 5 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.⁶ Wiederkehrende Beiträge, deren Zahlung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht, länger als der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer zurückliegt, können auf den einmaligen Beitrag nicht angerechnet werden.

(6) ¹Die Art. 5 Abs. 8 und 10, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 sind auf die wiederkehrenden Beiträge nicht anzuwenden. ²Art. 5 Abs. 1a gilt entsprechend vor der erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen. ³Im Übrigen findet Art. 5 entsprechende Anwendung, soweit er nicht ausdrücklich nur für einmalige Beiträge gilt.“

5. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 5 werden die folgenden Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) ¹Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragsatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. ²Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.

(7) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 im Einzelfall erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten; den überschreitenden Anteil hat die Gemeinde zu tragen. ²Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3, soweit damit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 eingefügt wird, am 1. April 2021 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bei der Finanzierung von Maßnahmen der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen hat sich das Instrument der Beitragserhebung grundsätzlich bewährt. Mit der Möglichkeit der (teilweisen) Refinanzierung der Straßenausbaumaßnahmen über Beiträge wird erheblich zur finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden beigetragen.

Art. 5a KAG wird neu gefasst und um eine Definition der Erschließungsanlagen sowie weitere Regelungen ergänzt. Ferner wird im Gesetz zwischen den Instrumenten der Ratenzahlung und Verrentung (Art. 5 Abs. 10 KAG) klarer differenziert und klargestellt, dass die Verfahren über die Ratenzahlung und die Verrentung nur dann kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Kostengesetzes sein sollen, wenn es um die Vermeidung unbilliger oder erheblicher Härten geht. Dass der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten ist und zum beitragsfähigen Aufwand künftig auch die vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Anlage gehören, wird durch eine Neufassung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG klargestellt.

Darüber hinaus soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Beitragserhebung bürgerfreundlicher zu gestalten. Eine wichtige Rolle soll dabei vor allem das in anderen Bundesländern, namentlich Rheinland-Pfalz, bereits seit vielen Jahren eingeführte System der wiederkehrenden Beiträge spielen, für das im Gesetz mit Art. 5b Abs. 1 KAG-E erstmals eine Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Durch mehrere gesetzliche Anordnungen sollen die Anlieger vor einer überraschenden bzw. überhöhten Beitragserhebung geschützt werden. So wird den Gemeinden aufgegeben, die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über beabsichtigte beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen zu informieren. Darüber hinaus können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass Straßenausbaubeiträge in Abhängigkeit vom Grundstückswert teilweise erlassen werden und bei älteren Erschließungsanlagen ein (Teil-)Erlass in Höhe von bis zu einem Drittel des Betrags der zu erhebenden Erschließungsbeiträge gewährt wird.

Die vorgesehenen Änderungen lösen keine Konnexitätsansprüche (Art. 83 Abs. 3 BV) der Gemeinden aus.

Bei der Bestimmung in Art. 5 Abs. 1a KAG-E, wonach die Gemeinden die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über beabsichtigte beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren sollen, könnte es sich zwar dem Grunde nach um besondere Anforderungen im Sinn des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 3. Alt. BV handeln. Ein finanzieller Ausgleich ist jedoch nur bei einer wesentlichen Mehrbelastung zu leisten (LT-Drs. 14/12011 S. 7). Eine solche wesentliche Mehrbelastung ist nicht erkennbar. Außerdem können die Gemeinden selbst bestimmen, auf welche Weise sie ihrer Informationsobligiegenheit aus Art. 5 Abs. 1a KAG-E nachkommen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden künftig die Möglichkeit erhalten, in bestimmten Fällen die Kosten für den Personalaufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG-E) sowie im Zusammenhang mit der Gewährung von Ratenzahlung und Verrentung abseits sozialer Härten Verwaltungskosten zu erheben (Art. 5 Abs. 10 Satz 7 KAG-E). Damit wird ein Ausgleich für mögliche Belastungen im Zusammenhang mit der möglichst frühzeitigen Information der Beitragspflichtigen über geplante beitragspflichtige Maßnahmen geschaffen.

Im Übrigen ist das Konnexitätsprinzip nicht berührt, da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen weder zu einer Übertragung (verpflichtender) neuer Aufgaben noch zu neuen Anforderungen an die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen führen. Der Ausgleich von Mindereinnahmen bei gleichbleibendem Aufgabenbestand ist vom Konnexitätsprinzip nicht erfasst.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die vorgezeichneten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes können nur im Wege der Gesetzesänderung umgesetzt werden. Insbesondere sind Ermächtigungen in Bezug auf gemeindliche Satzungen erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Durch § 1 Nr. 4 wird Art. 5b (Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen) eingefügt. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a

Zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG

Der bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG wird um einen Zusatz dahingehend ergänzt, dass zum Investitionsaufwand künftig auch die vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleis-

tungen für die technische Herstellung der Einrichtung gehören sollen.

Die bisherige Rechtslage, nach der eigene Leistungen der Gemeinden weitgehend außer Ansatz bleiben, von Privaten erbrachte Leistungen dagegen zu berücksichtigen sind, wird nicht für sachgerecht gehalten.

Allerdings soll die Erstreckung des Investitionsaufwands auf vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachte Werk- und Dienstleistungen nur für die technische Herstellung der Einrichtungen einschließlich der technischen Fachplanung, nicht etwa aber für die Bauleitplanung oder gar die Beitragserhebung gelten.

Die Ermittlung dieser Kostenpositionen ist für die Gemeinden relativ einfach möglich, indem sie die für ein bestimmtes Projekt angefallenen Arbeitsstunden des gemeindeeigenen Personals gesondert ermitteln und mit den veröffentlichten Stundenwerten der eingesetzten Beschäftigten (Kosten eines Arbeitsplatzes pro Stunde, vgl. zuletzt GKBay Rn. 23/2014 und Rn. 227/2014) multiplizieren. Angesichts des vergleichsweise hohen Aufwands, den diese Art der Bewertung von Eigenleistungen mit sich bringt, erscheint die Heranziehung fachlich einschlägiger Honorar- bzw. Vergütungsvorschriften in sachgerecht modifizierter Form grundsätzlich möglich (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.11.2008 – 6 A 11081/08.OVG).

Zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KAG

Während sich der Grundsatz der Erforderlichkeit im Erschließungsbeitragsrecht unmittelbar aus dem nunmehr von Art. 5a Abs. 9 KAG-E in Bezug genommenen § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergibt, findet er für Beiträge im Sinn von Art. 5 Abs. 1 KAG nur kraft Rechtsprechung (für das Straßenausbaubetragsrecht vgl. etwa BayVGH, B. v. 13.02.2015 – 6 B 14.2372 – juris Rn. 18 m.w.N.) Anwendung. Hierdurch wird der Umfang der als beitragsfähig qualifizierbaren Kosten begrenzt, was im Gesetz durch ausdrückliche Benennung zum Ausdruck kommen soll. Sinn und Zweck der Beschränkung auf die Erforderlichkeit ist es, im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung „den Bürger vor überzogenen Finanzierungsbeteiligungen zu schützen.“ (OGV Schleswig, Urt. v. 24.02.1999, 2 L 146/96 – juris Rn. 5). Der Grundsatz der Erforderlichkeit markiert eine äußerste Grenze des Vertretbaren und zielt einerseits auf die Notwendigkeit der Maßnahme, die Art ihrer Durchführung, aber auch auf die Angemessenheit der angefallenen Kosten ab.

Anders als der ebenfalls nunmehr von Art. 5a Abs. 9 KAG-E in Bezug genommene § 128 Abs. 1 BauGB regelt Art. 5 Abs. 1 KAG bislang – abgesehen von einem Hinweis auf den Investitionsaufwand für von der Gebietskörperschaft aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte – nicht im Einzelnen, welche Aufwendungen als beitragsfähig in Betracht kommen. Nach der Rechtsprechung und Literatur

umfasst der beitragsfähige Aufwand grundsätzlich sämtliche Kosten, die der Gemeinde für die Verwirklichung einer dem dafür aufgestellten Bauprogramm entsprechenden, bestimmten beitragsfähigen Maßnahme entstanden sind, sofern die Straßenausbaubeitragssatzung keine Einschränkungen enthält. Die Gemeinden befinden über den Inhalt des Bauprogramms und über die Art und den Umfang der Baumaßnahme nach freiem Ermessen. Die Gemeinden haben einen weiten – von Gerichten und Aufsichtsbehörden nur eingeschränkt überprüfbaren – Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, was erforderlich ist. Sie können deshalb im Ergebnis regelmäßig den gesamten entstandenen Aufwand umlegen; der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Entscheidung der Gemeinde grob unangemessen ist und sich im Bereich des Willkürlichen bewegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.1979 – IV C 28.76 – BVerwGE 59, 249 – 253). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit führt dazu, dass entstandene Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang beitragsfähig sind.

Das gemeindliche Ermessen ist erst dann überschritten, wenn die konkrete Entscheidung schlechterdings unvertretbar ist. Auf der anderen Seite ist auch bei der technischen Ausführung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO) zu beachten (zu den Möglichkeiten eines kostensparenden Straßenbaus vgl. die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herausgegebene Broschüre „Kostenbewusstes Planen und Bauen“, abrufbar unter www.innenministerium.bayern.de/vum/strasse/planung/index.php).

Durch die Aufnahme des Grundsatzes der Erforderlichkeit in das KAG sollen die Gemeinden daran erinnert werden, dass sie durch die Entscheidung über die Art und Weise einer Ausbaumaßnahme letztlich maßgeblichen Einfluss auf die durch Beiträge umzulegenden Kosten haben. Eine sparsame Bauweise wirkt sich wiederum auch günstig für die Kostenträger und späteren Beitragszahler aus.

Im Rahmen der Ausbauplanung soll zum Beispiel geprüft werden, ob vorhandene funktionsfähige Straßenbestandteile (beispielsweise die Masten oder die Reflektoren bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik oder der Unterbau bei der Sanierung der Fahrbahn) weitergenutzt werden und in die Ausbaumaßnahme einbezogen werden können, soweit dadurch Kosteneinsparungen erzielt werden können. Ferner ist zu überlegen, ob die gewählte Belastungsklasse nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) und die geplante Gesamtdicke der Verkehrsflächenbefestigung der zu erwartenden Verkehrsbeanspruchung entsprechen oder eine kostengünstigere Bauweise möglich erscheint. Diese Erwägungen gelten auch im Umgang mit teerhaltigen Materialien sowie im Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau von Ortsstraßen und ihren Bestandteilen.

Die Städte und Gemeinden haben bereits seit der Einführung des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 KAG zum 1. August 2002 durch Gesetz vom 25.07.2001 (GVBl. S. 322) wieder die Möglichkeit, bei einer aufwändigeren Bauweise, die insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes oder zur Verschönerung des Ortsbildes gewählt wurde, eine Korrektur des Aufwands vorzunehmen, indem sie nicht den tatsächlich anfallenden, sondern nur den fiktiven Aufwand eines gewöhnlichen Ausbaus ansetzen (fiktive Abrechnung; vgl. hierzu Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15. September 2003 (AlIMBI. S. 803/805). Auf diese Weise können die Anlieger von bestimmten Aufwendungen entlastet werden, die überwiegend der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Sofern im konkreten Einzelfall eine fiktive Abrechnung nicht in Betracht kommt oder nicht zulässig ist, haben die Gemeinden unter Umständen die Möglichkeit, für einen bestimmten Teil des Gemeindegebiets eine Sondersatzung zu erlassen. Art. 5 Abs. 3 Satz 4 KAG schließt dies nicht aus. Der Erlass einer Sondersatzung wird sich etwa dann anbieten, wenn die im Zusammenhang mit der Festlegung der gemeindlichen Eigenanteilssätze (Art. 5 Abs. 3 KAG) in der gemeindlichen Satzung festgelegten Straßenkategorien das Verhältnis der Vorteile der Allgemeinheit und der Anlieger in Bezug auf die auszubauende Straße (oder den Platz) nicht richtig wiedergeben.

Eine andere Möglichkeit wäre es, eine weitere passgenaue Straßenkategorie zu entwickeln und ergänzend zu den in den gängigen Satzungsmustern vorgeschlagenen Straßenkategorien in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Die zum KAG eingangene Rechtsprechung steht dem nicht entgegen. Vielmehr erlaubt es der Grundsatz der kommunalen Abgaben- und Satzungshoheit, die gemeindlichen Beitragssatzungen an die vor Ort herrschenden Verhältnisse anzupassen. So lässt die Rechtsprechung eine Anhebung der nach Art. 5 Abs. 3 KAG in der Ausbaubeitragssatzung festzusetzenden gemeindlichen Eigenanteile bereits heute in einem bestimmten Rahmen zu.

Der Gesetzgeber hat die Höhe der gemeindlichen Eigenbeteiligung nämlich nicht im Gesetz festgelegt, sondern dies den Gemeinden zur eigenen Entscheidung überlassen. Die von der Rechtsprechung zwischenzeitlich als zulässig erkannten Ober- und Untergrenzen bezogen auf die einzelnen Straßenkategorien und deren Teileinrichtungen bieten durchaus Spielräume, die es zu füllen gilt. So fordert der Verwaltungsgerichtshof z.B., dass bei Anliegerstraßen (Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen) auf der einen Seite der Gemeindeanteil mindestens 20 Prozent zu betragen hat (BayVGH, Urt. v. 29.10.1984 – 6 B 82 A.2893 – juris). Auf der anderen Seite muss der Anliegeranteil den Gemeindeanteil deutlich übersteigen, mindestens aber rund 60 Prozent betragen (BayVGH, B. v. 04.02.2005 – 6 ZB 02.319 – juris Rn. 21). Das bedeutet, dass die

Gemeinden bei den Anliegerstraßen bis zu 40 Prozent der umlegungsfähigen Kosten selbst übernehmen dürfen. Auch bei den anderen Straßenkategorien erscheinen regelmäßig deutliche Aufschläge auf die von Satzungsmustern vorgeschlagenen kommunalen Eigenbeteiligungssätze möglich und teilweise sogar geboten. Damit spricht nichts dagegen, wenn die Gemeinden ihren Eigenanteil bei Haupterschließungsstraßen (Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen) für die Fahrbahn von 50 auf 60 Prozent oder bei Hauptverkehrsstraßen (Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Verkehr dienen) von 70 auf 80 Prozent anheben. Eine Ergänzung der drei gängigen Grundtypen von Ortsstraßen (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße) um weitere Straßenkategorien, etwa um eine „Anliegerstraße mit Sammelfunktion“, bei der der gemeindliche Eigenanteil für die Fahrbahn im Vergleich zur normalen Anliegerstraße um 10 Prozentpunkte erhöht wird, ist ebenfalls jederzeit zulässig.

Die Gemeinden haben damit bereits heute die Möglichkeit, von in Satzungsmustern vorgeschlagenen kommunalen Eigenanteilen moderat, systemkonform und unter Beachtung der Vorgaben der Rechtsprechung abzuweichen, sofern der Gleichheitssatz (die Verteilungsgerechtigkeit), die Haushaltsslage der Gemeinde und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Durch eine Anpassung von Satzungsmustern an die örtlichen Verhältnisse, eine kostensparende Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie eine moderate Beitragserhebung wird letztlich die Akzeptanz des beitragsfinanzierten Systems insgesamt gestärkt.

Zu Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG regelt den Vorrang der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vor der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; er verweist bezüglich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen bisher auf das BauGB. Durch Änderung des Art. 5a KAG in § 1 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs werden auf der Grundlage der Art. 70, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes (GG) die Vorschriften über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in einer vollzugsfreundlichen einheitlichen Regelung zusammengefasst. Die Verweisung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ist daher entsprechend anzupassen.

zu Art. 5 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 KAG

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b

Das bayerische Kommunalabgabengesetz enthielt bislang keine Vorgaben dazu, wie und zu welchem

Zeitpunkt voraussichtlich Beitragspflichtige über beitragspflichtige Maßnahmen zu informieren sind. Die Gemeinden und Landkreise konnten daher frei darüber entscheiden, ob und in welcher Art und Weise sie ihre Bürger im Vorfeld einer Beitragserhebung informierten. Einzelne Gemeinden haben sich im Wege einer Selbstverpflichtung besondere Informationspflichten auferlegt. Dies ist jedoch eher die Ausnahme denn die Regel. Im ungünstigsten Fall erfuhr der Grundstückseigentümer von der Beitragserhebung erst im Rahmen der Anhörung vor Erlass oder gar erst mit Zustellung eines Beitragsbescheids.

Um künftig einen möglichst bürgerfreundlichen Vollzug des Beitragsrechts sicherzustellen, wird das Kommunalabgabengesetz um eine Informationsobliegenheit für die beitragserhebende Körperschaft ergänzt. Bei Art. 5 Abs. 1a KAG-E handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift; ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1a KAG-E hat daher auf die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung keine Auswirkungen. Eine frühzeitige Information trägt wesentlich zur Transparenz und damit auch zu einer besseren Akzeptanz der Beitragserhebung bei. Es liegt daher im Eigeninteresse der Gemeinden und Landkreise, der Informationsobliegenheit nachzukommen. Art. 5 Abs. 1a KAG-E gilt für die wiederkehrenden Beiträge dem Grunde nach entsprechend (vgl. Art. 5b Abs. 6 Satz 2 KAG-E); hier erscheint eine Beschränkung auf Informationen vor der erstmaligen Erhebung verhältnismäßig.

Die frühzeitige Information soll den später Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich im weiteren Verfahren in angemessener Weise zu äußern, sich über den Fortgang des Vorhabens zu informieren und gegebenenfalls Anregungen in das Verfahren einbringen zu können. Zudem können die voraussichtlich Beitragspflichtigen u.U. Vorsorge für durch die Beitragserhebung bedingte finanzielle Belastungen treffen.

Art und Umfang der Informationsobliegenheit hängen dabei von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Den Gemeinden und Landkreisen steht insoweit ein weiter Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zu. Sie entscheiden anhand der jeweiligen Lage vor Ort und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahme, der zu erwartenden Kosten sowie sonstiger Umstände des Einzelfalls, auf welche Art und Weise sie ihre Informationsobliegenheit erfüllen. Einzelheiten kann die Gemeinde oder der Landkreis in einer örtlichen Satzung oder durch Beschluss regeln; eine Entscheidung für eine bestimmte (generelle) Vorgehensweise ist jedoch nicht verpflichtend. Die Gemeinde oder der Landkreis können ebenso im jeweiligen Einzelfall entscheiden, auf welche Weise die Bürger informiert werden sollen.

In zeitlicher Hinsicht gilt die Informationsobliegenheit zu dem Zeitpunkt, zu dem eine beitragsfähige Maßnahme beabsichtigt ist. Dies setzt im Regelfall eine Entscheidung des zuständigen Organs der beitrags-

erhebenden Körperschaft über das „Ob“ der Maßnahme voraus; bloße Vorüberlegungen auf Verwaltungsebene sind hiervon nicht erfasst. Gleichwohl ist es den Gemeinden und Landkreisen unbenommen, auch zu einem früheren Zeitpunkt über Vorhaben zu informieren, bei denen sich die Absicht zur Durchführung noch nicht derart konkretisiert hat. Ebenso können Gemeinden und Landkreise die potenziell Beitragspflichtigen über die frühzeitige Information nach Art. 5 Abs. 1a KAG-E hinaus auch im weiteren Verlauf des Verfahrens über die einzelnen Verfahrensschritte informieren. Insoweit bieten sich etwa Informationen über wesentliche Verfahrensabschnitte, wie die Entscheidung über die Art der Ausführung oder den Beginn bzw. das Ende der Baumaßnahme, an. Inwieweit derartige Informationen erfolgen, steht im Ermessen der jeweiligen Körperschaft. Dem Informationsinteresse der potenziell Beitragspflichtigen wird durch die frühzeitige Information ausreichend Rechnung getragen, versetzt sie den potenziell Beitragspflichtigen doch in die Lage, sich ggf. nach dem weiteren Fortgang des Vorhabens zu erkundigen.

Es muss gewährleistet sein, dass die potenziell Beitragspflichtigen von der Information auf zumutbare Weise Kenntnis erlangen können. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Information nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt. Je kleiner der Kreis der später Beitragspflichtigen und je höher die Kosten der Maßnahme für den Einzelnen voraussichtlich sein werden, desto eher ist eine unmittelbare Information der potenziell Beitragspflichtigen, wie z.B. durch ein gezieltes Anschreiben oder Informationsveranstaltungen für einen begrenzten Teilnehmerkreis in Erwägung zu ziehen. Kommen für eine Maßnahme eine Vielzahl oder nahezu alle Grundstückseigentümer als künftige Beitragsschuldner in Betracht, bietet sich auch eine Information über die Internetseite der Körperschaft, örtliche Tageszeitungen, einen Aushang an den Gemeindetafeln oder die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen an.

Die neu eingeführte Informationsobliegenheit umfasst auch den Hinweis auf das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen. Es soll daher auf den zu erwartenen weiteren Verfahrensablauf und im Interesse einer besseren Akzeptanz bei den Beitragsschuldhnern sowohl auf die gesetzlich geregelten Billigkeitsmaßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten (Erlass, Stundung, Ratenzahlung, Verrentung) wie auch auf die durch gemeindliche Satzung zugelassenen Möglichkeiten der Ratenzahlung oder Verrentung abseits sozialer Härten (vgl. Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 2 KAG) und auf die durch dieses Gesetz neu geschaffenen Möglichkeiten des weitergehenden Erlasses von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen (Art. 13 Abs. 6 und 7 KAG-E) hingewiesen werden. Die Entscheidung, ob und in welchen Fällen die Gemeinden und Landkreise Billigkeitsmaßnahmen gewähren, ist weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Zu § 1 Nr. 2 c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die überflüssige wiederholte Nennung des Artikels korrigiert wird.

Zu § 1 Nr. 2 d

Der Wortlaut der bestehenden Vorschrift des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG, in dem bislang nur von „Herstellung“ die Rede ist, wird an den Wortlaut der Grundnorm des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG angepasst, um den Gleichlauf der Erhebung von Beiträgen und Vorauszahlungen jeweils für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung zu verdeutlichen.

Zu § 1 Nr. 2 e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Streichung des Wortes „Baugesetzbuch“ durch § 2 Nr. 2a) bb) erforderlich wird.

Zu § 1 Nr. 2 f

Dass für das Verfahren über (die Gewährung von) Stundung und Erlass keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden sollen, ist seit Langem in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Kostengesetzes (KG) geregelt. Dem liegt zu Grunde, dass es sich bei der Gewährung von Stundung, Erlass und Ratenzahlung entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich um Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger oder erheblicher Härten handelt (vgl. §§ 222, 227 Abgabenordnung – AO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden seit dem 1. April 2014 die Möglichkeit haben, auch in sonstigen Fällen abseits sozialer Härten eine Ratenzahlung oder Verrentung zu gewähren (Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 2 KAG). Hierbei handelt es sich nicht um Billigkeitsmaßnahmen im bekannten Sinn, die einer Kostenfreistellung bedürfen. Das Verfahren über die Ratenzahlung und die Verrentung soll nach Art. 5 Abs. 10 Satz 7 KAG-E stattdessen nur dann kostenfrei sein, wenn es um die Vermeidung unbilliger oder erheblicher Härten geht. In den übrigen Fällen sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, für die Gewährung von Ratenzahlung und Verrentung in sonstigen Fällen mit Hilfe ihrer kommunalen Kostensatzungen und Kostenverzeichnisse (Art. 20 Abs. 1 KG) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Ferner wird im Gesetz zwischen den Instrumenten der Ratenzahlung und Verrentung präziser differenziert (Art. 5 Abs. 10 Satz 8 KAG). Die Sätze 2, 3 und 6 des Art. 5 Abs. 10 KAG passen schon ihrem Wortlaut („Schuldumwandlung“, „Jahresleistungen“) nach nur auf die Verrentung, während die Sätze 4, 5 und 7 sowohl auf die Verrentung wie auch die Ratenzahlung anzuwenden sind.

Zu § 1 Nr. 3:

1. Der neu gefasste Art. 5a KAG bildet die Grundnorm für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Durch Zusammenführung von wörtlich aus dem Baugesetzbuch und dem bestehenden Art. 5a KAG übernommenen Vorschriften wird eine vollzugsfreundliche Gesamtregelung geschaffen.

Absatz 2 definiert die Erschließungsanlagen. Die Definition wurde nahezu wörtlich § 127 Abs. 2 BauGB entnommen. Die bestehenden Regelungen betreffend die Notwendigkeit von Grünanlagen in Art. 5a Abs. 1 KAG und betreffend die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen im Rahmen städtebaulicher Verträge (Art. 5a Abs. 2 KAG) wurden ebenfalls nahezu wörtlich in Art. 5a Abs. 3 und 4 KAG-E überführt. Die Kostenspaltung ist bereits in Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG geregelt und legal definiert. Sie soll – wie bisher schon über § 127 Abs. 3 BauGB – auch künftig zulässig sein. Nachdem es im Erschließungsbeitragsrecht naturgemäß keine (Teile von) nichtleitungsgebundenen Einrichtungen, sondern Teile von Erschließungsanlagen gibt, soll Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG entsprechend gelten. Der durch die Verweisung des Art. 5a Abs. 9 KAG-E in Bezug genommene § 132 Nr. 3 BauGB enthält einen Klammerzusatz, in dem die Kostenspaltung erläutert wird. Art. 5a Abs. 5 KAG-E und § 127 Abs. 3 BauGB unterscheiden sich materiell im Ergebnis nicht. Im Verhältnis zur bestehenden Rechtslage ändert sich durch die Neuregelung des Art. 5a Abs. 5 KAG-E nichts.

Art. 5a Abs. 6 KAG-E entspricht § 127 Abs. 4 BauGB.

2. Der Regelungsgehalt des § 242 Abs. 1 BauGB wird in Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG-E übernommen und durch Satz 2 - neu - um eine ergänzende Bestimmung für von Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG-E nicht erfasste Erschließungsanlagen ergänzt. Wenn seit dem Beginn der technischen Herstellung für diese Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind, kann nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Auf diese Weise werden die genannten Erschließungsanlagen einschließlich ihrer Teileinrichtungen der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts vollständig entzogen. Durch diese Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird die bestehende, für alle Arten von Beiträgen geltende Ausschlussfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG ergänzt, die ihrerseits an den Eintritt der Vorteilslage und damit die (vollständige) technische Herstellung der beitragsfähigen Anlagen anknüpft. Der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage ist für die Gemeinde, aber auch für die Beitragspflichtigen etwa aufgrund von Aufzeichnungen, Rechnungen oder

Presseberichten auch viele Jahre später noch festzustellen. Im Zweifel wird man an den „ersten Spatenstich“ als Startschuss für den Beginn der Bauarbeiten anknüpfen können.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E ist es, Rechtssicherheit für Gemeinden wie Anlieger zu schaffen. Im Zweifel sollen deshalb möglichst viele bisher nicht von § 242 Abs. 1 BauGB, dem neuen Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG, erfasste „Altanlagen“ der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts entzogen werden.

a) Die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Beitragserhebung nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen nicht mehr zulässig sein soll, ist mit Rücksicht darauf zu bestimmen, dass die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem gerechten Ausgleich zu bringen sind. Als Anhaltspunkt für diesen Interessenausgleich können zunächst die in der Rechtsordnung gebräuchlichen Verjährungsfristen dienen. Diese kennt beispielsweise Verjährungshöchstfristen von 30 Jahren. Von besonderer Bedeutung im Verwaltungsrecht ist die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), nach der eine Verjährungs- und Erlöschenfrist von 30 Jahren beginnt, wenn ein Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers unanfechtbar wird (vgl. hierzu auch BayVGH, Urt. v. 14.11.2013 – 6 B 12.704). Andererseits erscheint es nicht zwingend, diese Höchstfrist hier auszuschöpfen, zumal bei Straßen von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von in der Regel 20 bis 25 Jahren ausgegangen wird.

Bei der Festsetzung der Frist gilt es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Beitragsschuldner – auch ohne Eintritt der Vorteilslage – fortgesetzt die Möglichkeit hat, die noch unvollständige öffentliche Einrichtung zu nutzen. Zwar besteht ein anzuerkennendes Interesse des Bürgers, irgendwann zu wissen, ob und in welcher Höhe er zu Abgaben zum Vorteilsausgleich herangezogen wird, doch ist der praktische Nutzen in der Regel sehr langfristig gegeben. In Anbetracht dessen erscheint eine 25-jährige Frist durchaus angemessen.

Schließlich muss die Frist auch so gewählt werden, dass die Kommunen nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung ausreichend Zeit haben, um die Erschließungsanlagen fertigzustellen und die Festsetzung der Abgabe vorzunehmen. Die Festsetzung ist erst möglich, wenn die Abgabeschuld

entstanden ist. Es ist eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar, in denen die Kommune gehindert ist, die Abgabe festzusetzen. Aus der Erwägung heraus, dass die Entstehung der Abgabeschuld unter Umständen zeitlich weit nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung liegen kann und dass die Abrechnung wiederum eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, muss der Kommune ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Bei Abwägung aller Umstände erscheint eine regelmäßige Frist von 25 Jahren ab Beginn der erstmaligen technischen Herstellung im Hinblick auf die Interessen sowohl des Abgabeschuldners als auch des Abgabegläubigers angemessen und ausgewogen.

- b) Die vorbezeichnete Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E kann zu Einnahmeausfällen bei den Kommunen führen. Die finanziellen Folgen einer solchen Regelung könnten jedoch durch ein um fünf Jahre verspätetes Inkrafttreten (vgl. § 2 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs) deutlich abgemildert werden. Die Gemeinden haben dadurch die Möglichkeit und ausreichend Zeit, unfertige Anlagen baulich fertigzustellen, erstmalig endgültig hergestellte Anlagen abzurechnen und ausstehende Erschließungsbeiträge zu erheben.
- 3. Um sicherzustellen, dass für nach Eintritt der Ausschlusswirkung des Art. 5a Abs. 7 KAG-E durchgeführte Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung insbesondere an den in Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG-E genannten Erschließungsanlagen, also den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen (soweit von Art. 5 Abs. 1 erfasst) anstelle der Erschließungsbeiträge wenigstens einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben werden können, wurde Art. 5a Abs. 8 KAG-E ins Gesetz aufgenommen.

Er bestimmt, dass Erschließungsanlagen, für die nach Art. 5a Abs. 7 KAG-E oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG kein Beitrag mehr erhoben werden kann, als erstmalig hergestellt gelten. Für Erschließungsanlagen im Sinn von Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG-E gilt dies jedoch nur dann, wenn diese spätestens mit Ablauf der 20- bzw. 25-jährigen Fristen über eine den jeweiligen technischen Vorschriften entsprechende Decke verfügen. Unter einer Decke ist der obere Teil des Oberbaus einer Verkehrsfläche, bestehend aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten zu verstehen (vgl. Ziff. 2 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – RStO 12, S. 7, Ziff. 2 Grundlagen). Das technische Niveau einer vorschriftsmäßig hergestellten Decke ist anhand der spätestens beim Ablauf der genannten Fristen geltenden technischen Vorschriften (z.B. der

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO oder (hilfweise) vormaliger örtlicher Straßenbauvorschriften) einfach nachzuvollziehen. Es ist ausreichend, wenn die Übereinstimmung mit den geltenden technischen Vorschriften irgendwann während des Fristlaufs erreicht wird. Erfahrungsgemäß dürfte dies in der Regel eher zu Beginn des Fristlaufs als gegen Ende der Fall gewesen sein. Auf die normkonforme Herstellung der weiteren Bestandteile des Oberbaus oder gar des Unterbaus einer Straße kommt es damit hier – anders als bei der Bestimmung der Festsetzungshöchstfrist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG – nicht an. Der Eintritt einer Vorteilslage sowie das Vorliegen sonstiger rechtlicher oder tatsächlicher Voraussetzungen, namentlich eine Herstellung der Anlagen entsprechend den Vorgaben der Erschließungsbeitragsatzung oder eines Bauprogramms, spielen hier ebenfalls keine Rolle.

Damit ist sichergestellt, dass die durch die Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E im Geltungsbereich des Erschließungsbeitragsrechts privilegierten Straßenanlieger jedenfalls zu den für sie – durch einen erhöhten Gemeindeanteil grundsätzlich betragsmäßig günstigeren – Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden können, wenn ihre Gemeinde Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung am vorhandenen Straßenzustand vornimmt.

- 4. Durch Art. 5a Abs. 1 und 9 KAG-E wird (ebenso wie durch eine Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG, siehe oben unter § 1 Nr. 2a) bb) klar gestellt, dass Erschließungsbeiträge in Bayern auf der Grundlage von Art. 5a KAG-E abschließend nach Landesrecht zu erheben sind. Art. 5a Abs. 9 KAG-E nimmt in diesem Rahmen bestimmte Vorschriften des BauGB in der Fassung der Verordnung vom 31. August 2015 in Bezug, die entsprechend gelten.

Zu § 1 Nr. 4

Art. 5b KAG

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 1986 wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen eingeführt und dieses Beitragserhebungssystem im Laufe der Jahre ständig fortentwickelt.

Durch die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach Art. 5b KAG-E werden die jährlich anfallenden Kosten für den Straßenausbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teile hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umgelegt. Auf diese Weise werden die Lasten für den einzelnen Beitragszahler erheblich reduziert, sozialverträglich gestaltet und es wird eine gerechtere Verteilung unter allen Anliegern erreicht. Die jährlich vorgesehene Heranziehung zu den wiederkehrenden Beiträgen führt zu einer Verstetigung der Beitragshöhe. Die wiederkehrenden Beiträge zeichnen sich durch

ihre langfristige Ausrichtung aus. So geht es nicht mehr nur um den Ausbau und die Abrechnung einer bestimmten Straße, sondern vielmehr um ein langfristig angelegtes Ausbau- und Abrechnungskonzept. Dies führt zu einer besseren Planbarkeit für die Gemeinden und zu mehr Kontinuität beim Straßenausbau.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10) eine die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge betreffende Vorschrift des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes (§ 10a KAG Rheinland-Pfalz) unter bestimmten Maßgaben für verfassungskonform erklärt und dies in seiner Entscheidung vom 24.11.2014 (1 BvL 20/11) noch einmal bestätigt.

Mit den gesetzlichen Regelungen aus Rheinland-Pfalz steht ein komplettes, bereits seit Jahren und Jahrzehnten bestehendes System für die Erhebung wiederkehrender Beiträge zur Verfügung, das sich in der praktischen Rechtsanwendung bewährt hat.

Mit der Einführung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge (Art. 5b KAG-E) wird den bayerischen Gemeinden eine Alternative zu den einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 KAG eröffnet. Die Gemeinden können somit in eigener Verantwortung über die Art der Beitragserhebung entscheiden. Ziel der Einführung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist es, den Investitionsbedarf für den Straßenbau auf eine größere Anzahl von Grundstücken zu verteilen und somit die im Zusammenhang mit den Einmalbeiträgen entstehenden hohen finanziellen Belastungen zu senken.

Durch die Zulassung wiederkehrender Beiträge verbunden mit einem Wahlrecht für die Kommunen wird die kommunale Selbstverwaltungs- und Abgabehoheit gestärkt. Ob die Städte und Gemeinden dann von dieser Option Gebrauch machen wollen oder die Erhebung klassischer Einmalbeiträge bevorzugen, müssen sie in Wahrnehmung ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile letztlich selbst entscheiden (dürfen). Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern, die wiederkehrende Beiträge bereits zugelassen haben.

Die neue Option kommt vor allem Gemeinden entgegen, die vormals noch nicht über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten, jedoch aufgrund ihrer individuellen Haushaltssituation zu einer Beitragserhebung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG i.V.m. Art. 62 GO verpflichtet gewesen wären und nach wie vor sind.

Zu Abs. 1

Art. 5b Abs. 1 Satz 1 KAG-E ermächtigt die Gemeinden anstelle von (oder neben, vgl. Satz 3) einmaligen

Beiträgen nach Art. 5 Abs. 1 KAG wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der jährlichen Investitionsaufwendungen für die in ihrer Baulast stehenden Verkehrseinrichtungen zu erheben. Diese Regelung, die zugleich eine Definition des Begriffs der „Verkehrsanlagen“ enthält, berücksichtigt, dass die Gemeinden nicht nur Beiträge für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG), sondern über Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG auch für andere in ihrer Baulast stehende öffentliche Einrichtungen, etwa für Bestandteile von Ortsdurchfahrten, Parkplätzen und Grünanlagen erheben können und ihnen dies auch im Rahmen des Systems der wiederkehrenden Beiträge nicht verwehrt werden soll.

Gemäß Art. 5b Abs. 1 Satz 2 KAG-E, der im Wesentlichen § 10a Abs. 1 KAG Rheinland-Pfalz nachgebildet wurde, können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass sämtliche Verkehrsanlagen im Sinne von Art. 5b Abs. 1 Satz 1 KAG-E und damit das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Ortsteile eine einheitliche kommunale Einrichtung bilden. Auf einen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang der Verkehrsanlagen kommt es dabei nicht an (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 21.08.2012 – 6 C 10085/12 – juris Rn. 13). Bei der einheitlichen öffentlichen Einrichtung handelt es sich um eine qualitativ neue, selbständige Einrichtung, nicht nur eine Zusammenfassung mehrerer selbständiger öffentlicher Verkehrsanlagen zu einer Abrechnungseinheit.

Soweit es in Ansehung besonderer örtlicher Verhältnisse ausnahmsweise erforderlich sein sollte, kann Entsprechendes auch für Verkehrsanlagen lediglich einzelner Gebietsteile der Gemeinde bestimmt werden. In beiden Fällen unterliegen der Beitragspflicht alle Grundstücke, die durch das eine Einheit bildende Verkehrsnetz „erschlossen“ sind. Hierzu gehören auch Grundstücke an klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die – anders als beim Einmalbeitrag – zum wiederkehrenden Beitrag herangezogen werden. Teil der einheitlichen öffentlichen Einrichtung können jedoch nur solche Verkehrsanlagen sein, die im Zeitpunkt des Entstehens der (endgültigen) Beitragspflicht erstmals hergestellt (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 05.11.2013 – 6 A 10553/13) oder solchen Verkehrsanlagen im Wege der Fiktion (Art. 5a Abs. 8 KAG-E) gleichgestellt worden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 (1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10, NVwZ 2014, 1448, juris, Rn. 46) entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen nach Maßgabe des § 10a KAG Rheinland-Pfalz bei verfassungskonformer Auslegung nicht gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsgleichheit verstößt. Angesichts der Grund-

stücksbezogenheit des wiederkehrenden Ausbaubetrags liegt danach der für die Beitragserhebung erforderliche Sondervorteil in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung. Dieser Vorteil ist bei Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Bildung einheitlicher öffentlicher Einrichtungen in abgrenzbaren Gebietsteilen den einzelnen Grundstücken auch hinreichend zurechenbar. Ein Beitrag für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung kommt danach nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von dieser einen jedenfalls potenziellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt.

Während beim einmaligen Straßenausbaubeitrag nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 KAG der Sondervorteil in der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Ortsstraße besteht, genügt beim (wiederkehrenden) Beitrag nach Art. 5b KAG-E die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu „einer der Verkehrsanlagen“ – also nicht nur zu einer bestimmten, gerade hergestellten oder ausgebauten Straße.

Die einheitliche öffentliche Einrichtung bildet in ihrer Gesamtheit das einheitliche Straßensystem, welches den durch die einzelnen Verkehrsanlagen „erschlossenen“, qualifiziert nutzbaren Grundstücken die erforderliche Anbindung an das gesamte übrige innerörtliche und damit zugleich auch überörtliche Straßennetz ermöglicht. In der Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung dieses Straßensystems seitens der Gemeinde durch entsprechende Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Verkehrsanlagen liegt der verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Sondervorteil, der durch den wiederkehrenden Beitrag abgegolten wird.

Mit dem (wiederkehrenden) Ausbaubetrag wird folglich nicht die schlichte – auch der Allgemeinheit zustehende – Straßenbenutzungsmöglichkeit entgolten, sondern die einem Grundstück mit Baulandqualität zugutekommende Erhaltung der wegemäßigen Erschließung als Anbindung an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz. Durch den Straßenausbau wird die Zugänglichkeit des Grundstücks und damit der Fortbestand der qualifizierten Nutzbarkeit gesichert. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstücks allein die Straße, an der es gelegen ist, regelmäßig nicht ausreicht. Vielmehr wird der Anschluss an das übrige Straßennetz meist erst über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 24.02.2012 - 6 B 11492/11 – juris Rn. 5).

Die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im gesamten Gemeindegebiet durch Sat-

zung ist dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Andernfalls sind im Rahmen des Gestaltungsermessens mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen zu bilden (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz im Einzelnen BVerfG vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 und OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 10.12.2014 – 6 A 10853/14).

Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topografie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen, der typischen tatsächlichen Straßennutzung sowie von strukturell gravierenden Unterschieden beim Straßenausbauaufwand ab.

Zudem wird es Gemeinden oder Gemeindeteile geben, in denen die Einführung wiederkehrender Beiträge nicht oder nicht sofort im gesamten Gebiet möglich oder aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit oder in Anbetracht eines hohen Verwaltungsaufwands nicht angezeigt ist. Es ist deshalb erforderlich, innerhalb des Gemeindegebietes ein Nebeneinander von (Satzungen für) Einmalbeiträge und wiederkehrende Beiträge bezogen auf unterschiedliche Teile des Gemeindegebiets zuzulassen (Art. 5b Abs. 1 Satz 3 KAG-E; vgl. hierzu die Rspr. des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 25.08.2010 – 6 A 10505/10).

Auf der anderen Seite ist es auszuschließen, dass für ein und dasselbe Abrechnungsgebiet zur gleichen Zeit zwei unterschiedliche Ausbaubetragssatzungen über einmalige und wiederkehrende Beiträge existieren, um eine „doppelte“ Heranziehung von Grundstückseigentümern zu vermeiden. Unberührt bleibt auch nach der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge eine zeitlich „nachgelagerte“ Erhebung von Einmalbeiträgen, die unter der Geltung einer früheren Satzung bereits entstanden waren, mag diese inzwischen auch aufgehoben worden sein.

Vom Tatbestand des Art. 5b Abs. 1 Satz 1 KAG-E ist – wie auch beim Einmalbeitrag – nur der Aufwand für die Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen umfasst. Die „Herstellung“ spielt hier wie da angesichts des Vorrangs des Erschließungsbeitragsrechts sowie der Fiktion des Art. 5a Abs. 8 KAG-E

keine Rolle. Über die wiederkehrenden Beiträge können sämtliche Maßnahmen refinanziert werden, die auch beim einmaligen Beitrag beitragsfähig wären. So setzt die Erhebung wiederkehrender Beiträge nicht voraus, dass eine Verbesserung oder Erneuerung aller Verkehrsanlagen in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgt; Ausbaumaßnahmen an einzelnen Verkehrsanlagen oder Teilanlagen sind vielmehr ausreichend (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.03.2010 – 6 A 11146/09 – juris Rn. 14).

Hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien, nach denen die Beitragshöhe für die einzelnen Grundstücke zu ermitteln ist, unterscheiden sich die Systeme des Einmalbetrags und des wiederkehrenden Beitrags kaum, da Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 KAG über die Verweisung des Art. 5b Abs. 6 Satz 3 KAG-E ausdrücklich Anwendung finden. Unterschiede können und werden sich jedoch hinsichtlich einer möglichen Eckgrundstücksvergünstigung ergeben. Da das System der wiederkehrenden Beiträge naturgemäß bereits eine großflächige Zusammenfassung von Verkehrsanlagen (v.a. Ortsstraßen) voraussetzt, kommt eine Eckgrundstücksvergünstigung allenfalls dann in Betracht, wenn ein Grundstück an zwei Verkehrsanlagen anliegt, die zu unterschiedlichen Abrechnungseinheiten gehören, oder wenn es innerhalb der Abrechnungseinheit an zwei Verkehrsanlagen gelegen ist, wovon eine unter die satzungsmäßige Verschonungsregelung des Art. 5b Abs. 5 Sätze 1 und 2 KAG-E fällt.

Wiederkehrende Beiträge im Sinne des Art. 5b KAG-E dienen – wie Einmalbeiträge nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 KAG – der Finanzierung der Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen, sind also Investitionsaufwendungen und damit Erschließungskosten im Sinn von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 2. Berechnungsverordnung (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbauigesetz). Diese Aufwendungen sind Kosten des Baugrundstücks und nicht Betriebskosten im Sinn von § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) bzw. von § 27 der 2. Berechnungsverordnung (vgl. AG Greiz, Urt. v. 30.07.1998 – 1 C 259/98). Für diese Kosten ist daher eine Umlagefähigkeit auf die Mieter nicht gegeben.

Zu Abs. 2

Der Beitragssatzermittlung nach Art. 5b Abs. 2 KAG-E sind regelmäßig die jährlich entstehenden tatsächlichen Investitionsaufwendungen (kassenwirksam anfallene Kosten) zugrunde zu legen (Spitzabrechnung). Den Gemeinden ist stattdessen auch eine Durchschnittsberechnung der Investitionsaufwendungen mehrerer Jahre gestattet, um jährliche Schwankungen zu vermeiden und eine gleichmäßige Verteilung des Aufwands zu erreichen. Dabei sind die Gemeinden anders als nach der Rechtslage in Rheinland-Pfalz (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v.

30.06.2015 – 6 A 11016/14 – juris Rn. 20) durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung des Art. 5b Abs. 2 Satz 3 KAG-E nicht verpflichtet, in jedem Jahr Aufwendungen zu tätigen. Damit ist es unschädlich, wenn in einem Jahr des Kalkulationszeitraums keine tatsächlichen Aufwendungen getätigt werden. Dies kommt gerade kleinen Gemeinden zugute, bei denen erfahrungsgemäß nicht in jedem Jahr Ausbauaufwand kassenwirksam anfallen wird. Man wird jedoch davon auszugehen haben, dass in der Mehrzahl der Jahre des Abrechnungszeitraums Aufwendungen zu tätigen sind.

Beim Durchschnittssatzsystem legt die Gemeinde zunächst den Ermittlungszeitraum von bis zu fünf Jahren fest. Anschließend ermittelt sie vor oder im ersten Beitragsjahr im Rahmen einer Prognose die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Ausbau im Abrechnungsgebiet für die gesamte mehrjährige Periode (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 21.08.2012 – 6 C 10085/12). Die so ermittelten Gesamtkosten werden dann gleichermaßen auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraums nach Abzug der gemeindlichen Eigenbeteiligung (Art. 5b Abs. 3 KAG-E) verteilt. Dies setzt das Vorliegen eines entsprechenden Investitionsprogramms voraus (OGV Rheinland-Pfalz, B. v. 21.08.2012 – 6 C 10085/12), das jedoch nicht mit dem Bauprogramm beim Einmalbeitrag vergleichbar ist. Es dient lediglich der Kostenschätzung und ist im Übrigen unverbindlich. Später stattfindende Abweichungen der Aufwendungen nach unten oder oben bleiben bis zum Abschluss der Ermittlungsperiode unberücksichtigt.

Um zu verhindern, dass ein zu hoher oder zu niedriger Betrag verlangt wird, bestimmt Art. 5b Abs. 2 Satz 2 KAG-E, dass nach Ablauf der Kalkulationsperiode im Falle des Abweichens der tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen ist. Ein Ausgleich oder eine Anpassung des Beitragssatzes während des gewählten Zeitraums ist weder möglich noch erforderlich. Auf die Anzahl oder die technische Fertigstellung der auszubauenden Verkehrsanlagen kommt es bei beiden Berechnungsvarianten – anders als beim System des Einmalbeitrags – ebenso wenig an wie auf die Erfüllung des Ausbauprogramms.

Mit Art 5b Abs. 2 Satz 4 KAG-E wird in Anlehnung an die Bestimmung des § 7a Abs. 8 ThürKAG eine Regelung zur nachträglichen Einbeziehung von Investitionsaufwendungen in den wiederkehrenden Beitrag aufgenommen. Diese ermöglicht es den Gemeinden – anders als in Rheinland-Pfalz –, den in den letzten Jahren vor der Einführung bzw. Umstellung auf wiederkehrende Beiträge anfallenden Investitionsaufwand bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beitragssätze zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird insbesondere den Interessen derjenigen Gemeinden Rechnung getragen, die vor der Einführung wieder-

kehrender Beiträge keine einmaligen Straßenausbaubeiträge erhoben haben. Dabei steht den Gemeinden ein Ermessen zu, innerhalb welchen Zeitraums die angefallenen Investitionen umgelegt werden. Da in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Einführung der wiederkehrenden Beiträge und der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ausbaumaßnahmen der in den einzelnen Gemeinden noch nicht refinanzierte Investitionsaufwand stark differieren kann, sieht das Gesetz lediglich eine Obergrenze von 20 Jahren vor. Die Gemeinden können in ihren Satzungen einen kürzeren Zeitraum festlegen. Darüber hinaus bleibt es den Gemeinden unbenommen, in den wiederkehrenden Beitrag (auch rückwirkend) den zwischen Beginn und Ende des Beitragsjahres angefallenen Investitionsaufwand einzubeziehen. Für welche Zeiträume in der Vergangenheit die Gemeinden Investitionsaufwendungen einbeziehen, steht in ihrem Ermessen, das von der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG genannten Festsetzungshöchstfrist begrenzt wird. Im Übrigen ist auf die zu Art. 5 Abs. 8 KAG entwickelte Rechtsprechung zurückzugreifen.

Zu Abs. 3

Wie auch bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen bleibt zur Abgeltung des Vorteils der Allgemeinheit eine Eigenbeteiligung der Gemeinde bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge außer Ansatz (Art. 5b Abs. 3 KAG-E). Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KAG gilt über Art. 5b Abs. 6 Satz 3 KAG-E entsprechend. Wegen der eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen gilt eine einheitliche Eigenbeteiligung, die in der Satzung für jede gebildete einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen ist. Die Eigenbeteiligung muss dabei dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist.

Der in Art. 5b Abs. 3 Satz 2 KAG-E enthaltene Eigenanteil von 25 Prozent ist ein Mindestanteil. Dieser ist aus dem vom Verwaltungsgerichtshof (BayVGH, Urt. v. 29.10.1984 – 6 B 82 A.2893) für Anliegerstraßen im System der einmaligen Straßenausbaubeiträge entwickelten Mindestanteil von 20 Prozent abgeleitet und berücksichtigt mit einem Zuschlag von 5 Prozent die Tatsache, dass beim wiederkehrenden Beitrag größere, in der Regel aus Straßen verschiedener Kategorien bestehende einheitliche öffentliche Einrichtungen gebildet werden. § 11a Abs. 4 des hessischen Kommunalabgabengesetzes sieht ebenfalls einen Mindestgemeindeanteil von 25 Prozent vor.

Eine Eigenbeteiligung von 25 bis 30 Prozent der Investitionsaufwendungen ist nur dann ausreichend, wenn das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist, also bei ganz überwiegendem Anliegerverkehr. Bei einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr wird ein Eigenanteil von 35 bis 45 vom Hundert regelmäßig angemessen

sein (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz B. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05 sowie B. v. 09.03.2015 – 6 A 10054/15 – juris Rn. 33). Aufgrund ihrer Struktur und Zusammensetzung wird in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anliegerverkehr meist überwiegen.

Wie die gemeindliche Eigenbeteiligung konkret zu ermitteln ist, wird vom Gesetz nicht vorgegeben. Die Gemeinden können bei der satzungsrechtlichen Festlegung der Eigenbeteiligung gemäß Art. 5b Abs. 3 Satz 1 KAG-E sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen innerhalb der öffentlichen Einrichtung in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichten (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.03.2010 – 6 A 11146/09). Konsequenterweise ist dabei der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten (OGV Rheinland-Pfalz, Urt. v. 09.03.2015 – 6 A 10054/15; B. v. 24.02.2012 – 6 B 11492/11; Urt. v. 13.12.2011 – 6 A 10870/11). Das VG Neustadt hat in einer höchstrichterlich noch nicht bestätigten Entscheidung die Bildung eines Mischsatzes aus den einzelnen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit zugelassen (B. v. 2.3.2012 – 1 L 113/12.NW; fortgeführt durch Urt. v. 25.03.2015 – 1 K 760/14.NW – juris Rn. 39, 51). Auf diese Weise wird ein Teil des innerhalb der Abrechnungseinheit stattfindenden Verkehrs als Durchgangsverkehr behandelt (vgl. hierzu VG Neustadt, B. v. 2.3.2012 – 1 L 113/12.NW; fortgeführt durch Urt. v. 25.03.2015 – 1 K 760/14.NW – juris Rn. 39, 51), was im Ergebnis zu einer höheren Eigenbeteiligung der Gemeinden führen würde.

Zu Abs. 4

Nach Art. 5b Abs. 4 Satz 1 KAG-E entsteht die Beitragsschuld für das abgelaufene Kalenderjahr mit Ablauf des 31. Dezember. Dementsprechend hat die Gemeinde für jedes Beitragsjahr einen Bescheid zu erstellen, wobei mehrere Beitragsjahre in einem Bescheid – getrennt nach den einzelnen Jahren – zusammen erfasst werden können. Dies gilt auch für das Durchschnittssatzmodell (Art. 5b Abs. 2 Satz 1 KAG-E), nach dem ebenfalls für jedes Beitragsjahr ein endgültiger Bescheid zu erlassen ist, sofern die Gemeinde nicht von Art. 12 KAG Gebrauch macht.

Im Gegensatz zum Einmalbeitrag kommt es beim wiederkehrenden Beitrag nicht darauf an, ob eine oder mehrere bestimmte Ausbaumaßnahmen im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wurden. Umgelegt wird der im Kalenderjahr getätigte (Spitzabrechnung) oder nach Durchschnittssätzen errechnete Ausbauaufwand, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen.

Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, ange-

messene Vorauszahlungen im Sinn von Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG verlangt werden (Art. 5b Abs. 4 Satz 2 KAG-E). Damit können Vorauszahlungen entsprechend ihrer Vorfinanzierungsfunktion ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums, also während des laufenden Beitragsjahres, verlangt werden. Ergibt sich nach Ablauf des Beitragsjahres, dass die erhobenen Vorauszahlungen den tatsächlich endgültigen Beitrag übersteigen, so hat die Gemeinde – wie beim Einmalbeitrag auch – den Überschuss möglichst zeitnah zurück zu erstatten. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist. Bei der Regelung des Art. 5b Abs. 4 Satz 2 KAG-E handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 KAG.

Zu Abs. 5

Durch das eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildende Verkehrsnetz kann die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zu Überschneidungen mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Art. 5a KAG, einmaligen Ausbaubeiträgen nach Art. 5 Abs. 1 KAG oder mit Ausgleichsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch führen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind. Daher verpflichtet Art. 5b Abs. 5 Satz 1 KAG-E die Gemeinden – anders als in Rheinland-Pfalz – dazu, Überleitungsregelungen zu erlassen, um Doppelbelastungen für die Grundstückseigentümer zu vermeiden. Die Gemeinden legen unter Beachtung des Gleichheitssatzes eigenverantwortlich einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren fest, in dem Grundstücke nicht zu einem wiederkehrenden Beitrag herangezogen werden sollen. Die Verschonung eines Teils der ansonsten Beitragspflichtigen führt zu einer entsprechenden Mehrbelastung der übrigen Beitragspflichtigen. Das Beitragsaufkommen der Gemeinde bleibt unverändert.

Der zeitliche Umfang der Verschonung soll sich nach der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und dem Umfang der einmaligen Belastung richten (Art. 5b Abs. 5 Satz 3 KAG-E). Die Freistellung sollte damit nicht pauschal für sämtliche Grundstücke im Abrechnungsgebiet für einen einheitlichen Zeitraum, sondern in Abhängigkeit von der Art und Weise der in der Vergangenheit durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Ausbau einzelner oder sämtlicher Teileinrichtungen) zeitlich gestaffelt erfolgen. Alternativ könnten die Gemeinden auch eine einzelfallbezogene Abwägung für die einzelne Anlage (Straße) treffen. Allerdings kommt eine temporäre Beitragsfreistellung nur für solche Beitragspflichtige in Betracht, welche die in Art. 5b Abs. 5 Satz 1 KAG-E genannten Beiträge oder vertraglichen Leistungen erbracht haben oder noch erbringen müssen. Ist eine Betragserbringung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich, so fehlt es auch am Rechtsgrund für eine Verschonung.

Auch die Rückkehr von wiederkehrenden zu einmaligen Beiträgen wird den Gemeinden ermöglicht (Art. 5b Abs. 5 Satz 4 KAG-E). Dazu ist die Satzung für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aufzuheben oder in ihrem Anwendungsbereich gebietsbezogen einzuschränken und ggf. – soweit nicht bereits vorhanden – eine Satzung für die Erhebung von Einmalbeiträgen zu erlassen. Aus wiederkehrenden Beiträgen erbrachte Leistungen werden in diesem Fall auf den einmaligen Beitrag angerechnet (Art. 5b Abs. 5 Satz 4 KAG-E), sofern die Zahlung der wiederkehrenden Beiträge nicht länger zurückliegt als die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen (Art. 5b Abs. 5 Satz 6 KAG-E). Hierzu sind in der Satzung (für die Erhebung der Einmalbeiträge) entsprechende Regelungen zu treffen (Art. 5b Abs. 5 Satz 5 KAG-E).

Im Unterschied zu anderen Kommunalabgabengesetzen, namentlich Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen-Anhalt, soll eine Weitererhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach der (Rück-)Umstellung auf einmalige Beiträge – wie auch in Schleswig-Holstein – nicht möglich sein.

Für im System der Einmalbeiträge bereits geleistete Vorauszahlungen (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG) sind im Fall der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge Übergangsregelungen nicht erforderlich. Sind Einmalbeiträge bereits entstanden, sind sie nach allgemeinen Grundsätzen auch nach dem Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge anhand des bisher geltenden Rechts zu erheben und hierbei die geleisteten Vorauszahlungen einzubeziehen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen möglicherweise bereits aufgehoben wurde.

Für den Fall, dass die Einmalbeiträge noch nicht entstanden sind, kann die Gemeinde den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand bei der Ermittlung des Beitragssatzes betreffend die wiederkehrenden Beiträge gem. Art. 5b Abs. 2 Satz 4 KAG-E berücksichtigen und zwar – rückwirkend – auch über das laufende Beitragsjahr hinaus. In diesem Fall hat sie die auf den Einmalbeitrag geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen und überschüssige Beiträge zurückzuerstatten.

Eine andere Möglichkeit wäre, es in abgrenzbaren Gebietsteilen, in denen noch Ausbaumaßnahmen laufen, jedenfalls zunächst bis zum Abschluss des Beitragserhebungsverfahrens beim System der Einmalbeiträge zu belassen und die Einführung der wiederkehrenden Beiträge auf andere Gebiete zu beschränken.

Zu Abs. 6

In Art. 5b Abs. 6 Satz 3 KAG-E ist klargestellt, dass die Bestimmungen des Art. 5 KAG auch für wiederkehrende Beiträge gelten, soweit er nicht ausdrücklich nur für einmalige Beiträge gilt, Art. 5b Abs. 1 bis 5

KAG-E nicht spezielle Regelungen enthält oder die Anwendung nach Art. 5b Abs. 6 Satz 1 KAG ausgeschlossen ist. Aufgrund der spezielleren Bestimmung in Art. 5b Abs. 2 Satz 4 KAG-E findet Art. 5 Abs. 8 KAG auf wiederkehrende Beiträge keine Anwendung. Die ihrem Sinn und Zweck nach ausdrücklich nur für Einmalbeiträge geltenden Bestimmungen betreffend die Ratenzahlung und Verrentung nach Art. 5 Abs. 10 KAG, die Regelungen über das Vorliegen einer erheblichen Härte bei Beitragsforderungen für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 KAG) sowie für die Möglichkeit zum (Teil-)Erlass von übermäßigen Beiträgen durch Satzungsrecht nach Art. 13 Abs. 7 KAG-E finden auf die wiederkehrenden Beiträge keine Anwendung; es bleibt bei den allgemeinen Billigkeitsregelungen nach §§ 222 und 227 AO, die über Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG auf alle Kommunalabgaben anwendbar sind. Über Art. 5b Abs. 6 Satz 2 KAG-E wird klargestellt, dass die neuen Informationsobligationen des Art. 5 Abs. 1a KAG-E auch für die wiederkehrenden Beiträge gelten, jedoch mit der Maßgabe, dass nicht bei jeder Ausbaumaßnahme, sondern nur vor der erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen informiert werden soll.

Zu § 1 Nr. 5

Zu Art. 13 Abs. 6

Durch die am 1. April 2021 in Kraft tretende Fristenregelung (Stichtag) des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E werden diejenigen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten begünstigt, deren Grundstücke an einer Erschließungsanlage anliegen, bei der seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Bis zum Ablauf des 31. März 2021 hat der Gesetzesvollzug in gewohnter Weise ordnungsgemäß weiter zu erfolgen. Die Gemeinden sind damit gehalten, ihre Erschließungsanlagen - soweit noch nicht geschehen - erstmalig endgültig herzustellen und hierfür Erschließungsbeiträge festzusetzen. Die Stichtagsregelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden, während andere gerade für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen werden. Art. 13 Abs. 6 KAG-E eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Erschließungsbeitragssatzungen festzulegen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Neben denjenigen Anliegern, die in den Jahren bis zum 31. März 2021 noch zu Erschließungsbeiträgen für ältere Erschließungsanlagen herangezogen werden, kommen auf diese Weise auch jene Anlieger in den Genuss

der Neuregelung, bei denen die Beitragspflicht bereits entstanden ist, unabhängig davon, ob ein Beitrag bereits festgesetzt wurde. Da die Festsetzung eines Beitrags erfahrungsgemäß von vielen Umständen abhängt und die gesetzliche Festsetzungsfrist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG i.V.m. § 169 Abs. 2 AO einheitlich vier Jahre beträgt, kommt Art. 13 Abs. 6 KAG-E allen Grundstückseigentümern zu Gute, bei denen die Beitragspflichten nach dem 31. März 2012 entstanden ist und damit die Festsetzungsverjährungsfrist zu laufen begonnen hat. Sofern Erschließungsbeiträge bereits geleistet wurden, sind diese – soweit die Privilegierung des Art. 13 Abs. 6 KAG-E zum Tragen kommt –, in dem von der Gemeinde festzulegenden Umfang, also dem überschließenden Anteil, nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG i.V.m. § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO den Beitragspflichtigen zu erstatten.

Erschließungsbeiträge, die erst nach dem 31. März 2021 entstehen, bedürfen keiner solchen Privilegierung mehr, da mit Wirkung zum 1. April 2021 Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E eine Beitragserhebung in vollem Umfang verbietet, sofern seit dem Beginn der technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Art. 13 Abs. 6 KAG-E ist eine besondere Form des Erlasses, der im Gegensatz zu dem in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 AO normierten regulären Erlass nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist, sondern entsprechend dem Grundsatz des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs allen betroffenen Beitragspflichtigen zu Gute kommt.

Die Gemeinden können entscheiden, ob sie von der Option des Art. 13 Abs. 6 KAG-E überhaupt Gebrauch machen wollen. Sie können in der Satzung auch festlegen, ob sie – unter Berücksichtigung ihrer Haushaltssituation – die vom Gesetzgeber vorgegebene Obergrenze von (bis zu) einem Drittel der zu erhebenden oder bereits erhobenen Beträge ausschöpfen oder einen (Teil-)Erlass nur zu einem geringeren Teil gewähren wollen.

Zu Art. 13 Abs. 7

Im Straßenausbaubeitragsrecht – wie auch im Erschließungsbeitragsrecht – können unter Umständen relativ hohe Beitragsforderungen entstehen. Ohne gesetzliche Sondervorschrift ist die Möglichkeit eines (Teil-)Erlasses von Beiträgen nur unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 AO zulässig.

Die Gemeinden erhalten durch Art. 13 Abs. 7 KAG-E die Möglichkeit, durch Satzungsrecht dahingehend Klarheit zu schaffen, dass im Einzelfall Straßenausbaubeiträge erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten.

Auch Art. 13 Abs. 7 KAG-E ist eine besondere Form des Erlasses, der im Gegensatz zu dem in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 AO normierten regulären Erlass grundsätzlich nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist, sofern die Gemeinden in ihren Satzungen nicht entsprechende Voraussetzungen formulieren.

Die Gemeinden können hier – wie bei Art. 13 Abs. 6 KAG-E – entscheiden, ob sie von dieser Option Gebrauch machen wollen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen. Es steht den Gemeinden damit frei, die Gewährung dieser Vergünstigung von einer sozialen Härte abhängig zu machen und hierfür eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzuschreiben. Durch die Formulierung „im Einzelfall“ wird deutlich, dass ein Teilerlass nach dieser Vorschrift im Gegensatz zu einem Erlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG-E von einem Antrag der Beitragspflichtigen abhängt. Der Antragsteller hat dabei den Verkehrswert seines Grundstücks darzulegen und hierfür die erforderlichen Nachweise (ggf. einschließlich eines Verkehrswertgutachtens) vorzulegen.

Über die Festlegung eines Prozentwerts in Abhängigkeit vom Grundstückswert können die Gemeinden steuern, in welcher Größenordnung Beiträge erlassen werden sollen. Die Gemeinden haben diesen Wert unter Beachtung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Untergrenze des 0,4-fachen des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks in ihrer Straßenausbaubeitragssatzung festzulegen. Unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Beitragssatzungen diesen Wert auf das bis zu 0,99-fache anzuheben, bevor bei einem Beitrag in Höhe von 100 Prozent des Grundstückswerts die sog. Übermaßrechtsprechung des BVerfG zum Tragen kommen dürfte. Letztlich muss die Gemeinde die Frage selbst beantworten, wo sie für ihre Beitragspflichtigen die „absolute“ Belastungsgrenze erreicht sieht.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt nach § 2 Abs. 1 am 1. April 2016 in Kraft. Abweichend hiervon bestimmt § 2 Abs. 2, dass § 1 Nr. 3, soweit damit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 eingefügt wird, am 1. April 2021 in Kraft tritt, um den Kommunen ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Klaus Adelt

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Otto Lederer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Joachim Hanisch

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Wir fahren nun mit den **Tagesordnungspunkten 5 a bis 5 d** fort:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/7643)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/8161)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u. a. (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/8225)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/8242)

- Erste Lesung -

Die Gesetzentwürfe werden vonseiten der Antragsteller begründet, die alle Begründung und Aussprache miteinander verbinden werden. – Der erste Redner ist Kollege Adelt. Bitte schön.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das heutige, wichtige Thema ist die Änderung des Kommunalabgabengesetzes, die

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Warum ist die Änderung eines bewährten Instrumentes denn eigentlich notwendig? – In der Vergangenheit gab es immer wieder Schwierigkeiten bei den Abrechnungen, wenn eine Satzung vorhanden war, wegen der Höhe der Beiträge, der Beitragsmaßstäbe, der Berechnungsgrundlage, des Herstellungsjahres und vielem anderen mehr. Viele Kollegen hier im Raum waren schon oftmals beim Verwaltungsgericht, weil es dazu Klagen gegeben hat, und man hat nie gewusst, wie man beim Verwaltungsgericht wieder herauskommt.

Es gibt aber auch eine aktuelle Notwendigkeit: Unsere Straßen in den Dörfern und Städten sind in die Jahre gekommen, und auch die Anwohner. Ältere Anwohner, beispielsweise ein 84-Jähriger, werden von einer Forderung von über 15.000 Euro überrascht. Diese Forderungen sind einmalig, und die meisten haben gar nicht damit gerechnet. Man bietet ihnen Ratenzahlung an, die Stundung oder die Verrentung. Oftmals wird davon gar nicht Gebrauch gemacht; denn unsere ältere Bevölkerung macht ungern Schulden.

Viele Gemeinden haben gar keine Straßenausbaubeitragssatzung, und sie wissen auch warum; denn Straßenausbaubeitragssatzungen machen im Gemeinde- oder Stadtrat immer Ärger.

Mittlerweile werden Haushaltskonsolidierungsgemeinden – die gibt es angeblich nicht mehr; das könnte man glauben, wenn man den Reden zum Haushalt vorhin zugehört hat – praktisch gezwungen, durch Satzungserlass Beiträge zu erheben. Rechtsaufsichtsbehörden erheben oftmals einen Untreueverdacht gegenüber Bürgermeistern, Stadt- oder Gemeinderäten, wenn diese keine Beiträge erheben. Somit wächst der Druck innerhalb der kommunalen Familie; denn die einen erheben Beiträge, die anderen nicht. Die Bürger wissen das sehr genau. Allein die Entscheidung der Landeshauptstadt München, auf Ausbaubeuräge zu verzichten, hat zu großem Unmut innerhalb der kommunalen Familie geführt. Dazu kommen die Siedler- und Eigenheimverbände, die dies zu Recht monieren, die aber am liebsten hätten, wenn

keine Beiträge gezahlt werden müssten. Die kommunale Seite hat in vielen Teilen ausgeführt, dass sie auf Beiträge nicht verzichten kann.

Wir als SPD-Landtagsfraktion haben deshalb Dampf auf den Kessel gemacht, um als Eisenbahnfan zu sprechen, und eine Anhörung gefordert; die anderen drei Fraktionen hatten erfreulicherweise unmittelbar zugestimmt. Bei dieser gut besuchten Anhörung wurden die Soll-Kann-Muss-Regelung erörtert, die Formen der Beitragserhebung und vieles andere mehr. Ein Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz war anwesend, der auf die Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge hingewiesen hat.

Wir haben daraufhin unmittelbar einen Gesetzentwurf vorgelegt; die anderen drei Fraktionen haben das erfreulicherweise im Nachzug auch getan. Nach unserem Vorschlag wäre es möglich, wiederkehrende Beiträge im Voraus zu erheben. Man darf dies nicht als eine Ansparsvariante verstehen, sondern nach fünf Jahren muss endgültig abgerechnet werden. Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist, dass größere Abrechnungseinheiten möglich sind; denn ein Bürger benutzt nicht nur eine Straße, sondern viele Straßen. Das besonders Charmante an der Sache ist, dass sich die Beiträge über mehrere Jahre verteilen, was zu einer größeren Abgabengerechtigkeit führt. Damit ein Bürger nicht von den Kosten überrascht wird, ist eine umfassende Informationspflicht vor Beginn der Maßnahme vorgesehen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Bisher konnten lediglich die Leistungen von Planungsbüros abgerechnet werden. Nun soll es entsprechend unserem Gesetzentwurf auch möglich sein, Eigenleistungen der Kommune, sei es im planerischen Teil oder sonst wo, einzubringen.

Diese Form der Beitragserhebung würde vielen Gemeinden den Einstieg in die Beitragserhebung erleichtern. Unser Entwurf sieht aber auch vor, dass die Beibehaltung der einmaligen Beitragserhebung ebenso möglich ist wie der Wechsel, wenngleich man sagen muss, dass der Wechsel einigen verwaltungstechnischen Aufwand erfordert.

Trotz des faktischen Muss der Sollregelung sähen manche es gern, wenn eine Soll-Regelung beschlossen würde. Sie würde bedeuten, dass Kommunen, die bereits über funktionierende Systeme zur Finanzierung der Erneuerung der Straßen wie erhöhte Grundsteuern verfügen, diese beibehalten können. Ferner soll festgelegt werden, dass der Eigenanteil der Kommune mindestens 20 % betragen muss. Auch Teilstrecken und die Bildung kleinerer Abrechnungseinheiten würden ermöglicht. Das wäre eine Form der Entlastung und gerechteren Verteilung auf die beitragszahlenden Bürger. Der SPD-Gesetzentwurf ist der einzige, der Kommunen nicht stärker belastet als bisher.

Der Gesetzentwurf der CSU ist den anderen Gesetzentwürfen sehr ähnlich, ist doch das Problem das gleiche. Er ermöglicht die Kappung bzw. die Deckelung des zu zahlenden Beitrags auf 40 % des Verkehrswertes des Grundstücks. Er setzt voraus, dass dies im Ortsrecht verhandelt wird und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bleibt. Analog dem Prinzip des orientalischen Basars bieten die GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER niedrigere Deckelungsgrenzen von 10 bis zu 30 % an. Hierbei stellt sich die Frage, wer die Kosten trägt, die über der Deckelung entstehen. Welche Gemeinden dürfen überhaupt kappen und deckeln? Was ist mit den Konsolidierungsgemeinden – wird ihnen eine solche Kappung von den Rechtsaufsichtsbehörden wieder untersagt? - Wir befürchten, dass sich hier wieder die finanziästeren Gemeinden durchsetzen; sie werden sagen: Wir genehmigen die Kappung, die Deckelung, während die finanzienschwachen Gemeinden das nicht tun können. Die Schere öffnet sich weiter. – Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf der CSU, der sicherlich noch eingehender vorgestellt wird, eine bessere Darstellung der Ratenzahlung und der Verrentung von Beiträgen. Mit diesem Vorschlag sollen offensichtlich Schludrigkeiten vorausgehender Gesetzesänderungen bereinigt werden.

Ich hoffe auf eine gute Beratung in den Ausschüssen und darf meine Hoffnung mit einer Aussage der Kollegin Gudrun Brendel-Fischer im "Nordbayerischen Kurier" be-

grünenden. Sie hat gesagt, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung bestünden auch von CSU-Seite noch Einwände; man nicke nicht alles einfach ab.

(Lachen des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

Uns liegt dieser Entwurf nicht vor; vielleicht war ein Entwurf der Staatsregierung Grundlage für den CSU-Gesetzentwurf. Aber lassen Sie uns nun gemeinsam in den Ausschüssen die bestmögliche Lösung für unsere Bürger und vor allen Dingen für die kommunale Selbstverwaltung finden.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Adelt. - Kollege Mistol ist der nächste Redner. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Gestatten Sie mir noch ein Vorwort. Herr Kollege Adelt, ich finde es schön, dass Sie von der SPD so stolz darauf sind, als Erste einen Gesetzentwurf vorgelegt zu haben.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

- Ich finde es schon sehr bemerkenswert, Herr Kollege Dr. Wengert, dass Sie Ihren Gesetzentwurf nur wenige Stunden nach dem Ende der Anhörung eingereicht haben.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Mit Vorarbeit und Nacharbeit!)

Wie Sie das hinbekommen haben, finde ich schon klasse, wie Sie die Argumente der Expertinnen und Experten nochmals gegeneinander abgewogen haben, in der Fraktion um die beste Lösung gerungen haben, auch noch mit Ihren Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern diskutiert haben – und das alles in nur wenigen Stunden. Chapeau, SPD! – Das finde ich wirklich große Klasse.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN – Josef Zellmeier (CSU): Da sieht man einmal, wer qualifiziert arbeitet!)

Kolleginnen und Kollegen, wir hören seit Jahren von Ungerechtigkeiten bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dass die Gemüter im Freistaat bei diesem Thema erhitzt sind, hat auch die Anhörung verdeutlicht. Sie ist auch vonseiten der Öffentlichkeit teilweise sehr emotional begleitet worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass sie aufgrund einer interfraktionellen Initiative zustande gekommen ist. Anlass der Anhörung war, dass sich in der Bürgerschaft seit einiger Zeit Widerstand gegen die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen in Form einmaliger Beiträge regt, zumal sich diese nicht selten im fünfstelligen Bereich bewegen können. Einkommensschwache Menschen wie die viel zitierte alleinstehende ältere Dame mit einer monatlichen Rente von 600 Euro, die auf einem sehr großen Grundstück wohnt, bringt man so natürlich schnell in existenzielle Nöte, obwohl die Kommune auch heute schon eine Stundung gegen null beschließen könnte. Allerdings sind die bayerischen Kommunen – deswegen ist es gut, dass alle vier Gesetzentwürfe nicht die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge fordern – angesichts ihrer angespannten finanziellen Situation auf die Beiträge zur Durchführung der Straßenausbaumaßnahmen angewiesen. Das haben die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung deutlich gemacht.

Das Innenministerium prognostiziert für das kommunale Straßennetz aufgrund des Alters und des Zustands der Straßen einen jährlichen Investitionsbedarf von 500 Millionen Euro. Wir GRÜNE sind daher ebenfalls der Auffassung, dass eine ersatzlose Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht tragbar wäre, zumal das insbesondere finanz- und strukturschwache Gemeinden besonders hart treffen würde. Auch alternativen Finanzierungsmodellen aus allgemeinen Haushaltssmitteln erteilen wir eine Absage; denn sie hätten eine Erhöhung der Steuern zulasten der Allgemeinheit zur Folge. Irgendjemand muss den Ausbau schließlich bezahlen. Letztlich entstehen den Anliegerinnen und Anliegern durch Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Ortsstraßen auch ein individueller Nutzen. Auch die Forderung, die Grundsteuer zu erhöhen, die von einigen Verbänden erhoben wurde, erscheint aufgrund des unterschiedlichen Steueraufkommens im Freistaat Bayern und fehlender Zweckbindung als ungeeignet.

Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen Jahr wiederkehrende Straßenausbaubeiträge – diese fordern jetzt alle – bei konkret individueller Zurechnung eines Sondervorteils für zulässig erklärt. Daher stand diese Form der Beitragserhebung im Mittelpunkt der Anhörung; sie ist auch Kern aller vier Gesetzentwürfe. Das ist auch gut so. Klar ist aber auch, dass die Entscheidung darüber, welche Form der Beitragserhebung – einmalig oder wiederkehrend – gerecht und praktikabel ist, im Ermessen der Kommune liegen soll.

Die mangelnde Information der Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der Planungen und der Durchführung der Straßenausbaumaßnahmen sorgt bei vielen Kritikerinnen und Kritikern der Straßenausbaubeiträge für Unmut. Ihr Gesetzentwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, sieht eine Informationspflicht vor. Auch wir GRÜNE halten die Einführung einer Informationspflicht im Sinne einer demokratischen und bürgerfreundlichen Verwaltung für dringend erforderlich. Durch eine frühzeitige Information über geplante Straßenausbaumaßnahmen können sich die Betroffenen auf den zu erwartenden Beitragsbescheid und die Abgabe einstellen.

Aus unserer Sicht ist auch das Recht, Einblick zu nehmen und Anregungen vorzubringen, ganz wichtig – am besten in einer Anhörung vor Beginn der Maßnahme und vor der Beschlussfassung im Gremium. Das würde die Akzeptanz entsprechend fördern und könnte zur Fehlervermeidung beitragen. – Schließlich ist uns noch wichtig, dass bei einer solchen Anhörung verschiedene Ausbauvarianten diskutiert werden können. Sonst kommt nämlich immer der Vorwurf, man betreibe Luxussanierung. Bei unserem Vorschlag kann man das diskutieren: Wollt ihr es so oder anders haben? – Zwar hat man dann am Anfang die Diskussion in der Kommune, aber später nicht mehr die Probleme, wie sie heute oft viele Kommunen haben.

Wir GRÜNE, Herr Kollege Adelt, sprechen uns tatsächlich für Höchstgrenzen, gemesen am Grundstückswert, aus, weil es eben Fälle gibt, in denen die Beitragshöhe in keinem Verhältnis zum eigentlichen Grundstückswert steht. Wir halten das für sachgerecht; so ist es.

Ein interessantes Ergebnis der Anhörung ist zudem, dass derzeit lediglich 72 % der bayerischen Kommunen Straßenausbaubeiträge erheben, obwohl von der Soll-Vorschrift laut Gesetz eigentlich nur in gut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte. Da tun sich auch große regionale Unterschiede auf. In Unterfranken verfügen fast alle Kommunen über eine Straßenausbaubeitragssatzung, und in Niederbayern sind es gerade einmal 39,1 %. Darin liegt natürlich ein gewisses Akzeptanzproblem, und hier wäre eine einheitliche Regelung für alle Kommunen wünschenswert, die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Weil das jedoch die kommunale Selbstverwaltung letztendlich zu stark einschränken würde, haben auch wir GRÜNE von einer Muss-Regelung abgesehen, obwohl wir das aus Gerechtigkeitsgründen fraktionsintern eingehend diskutiert haben. Das setzt allerdings auch voraus, dass die Vollzugsdefizite der Vergangenheit nicht fortgesetzt werden.

Kolleginnen und Kollegen, dass alle Fraktionen einen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorgelegt haben, bestätigt, dass ein Festhalten am Status quo nicht länger vertretbar ist. Alle Initiativen stimmen darin überein, dass sie die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge als Alternative zur einmaligen Beitragserhebung vorsehen. Bei der Ausgestaltung der Informationspflicht und der Bürgerbeteiligung gibt es jedoch Unterschiede. Da geht der Gesetzentwurf der GRÜNEN deutlich weiter. Die Unterschiede gilt es dann im Ausschuss zu diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Mistol. – Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Lederer. Bitte schön, Herr Lederer.

Otto Lederer (CSU): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit Einführung des Kommunalabgabengesetzes 1974 gab es immer wieder Änderungen, zuletzt vor eineinhalb Jahren, als wir die sogenannte Verrentung eingeführt haben, also die Möglichkeit, den Beitrag auf mehrere Jahre zu verteilen und so die jährliche Beitrags-

belastung zu senken. Wir hatten das KAG also ein Stück weit bürgerfreundlicher gestaltet.

Aber aus verschiedenen Gesprächen mit Vertretern von Bürgerinitiativen, von kommunalen Spaltenverbänden und des Innenministeriums wurde uns klar, dass trotz der Möglichkeit der Verrentung weiterer Handlungsbedarf besteht – dies hat auch die Expertenanhörung vom 15. Juli dieses Jahres gezeigt –, zumal das Bundesverfassungsgericht wiederkehrende Beiträge unter bestimmten Umständen als verfassungskonform eingestuft hat.

Vor diesem Hintergrund wurden jetzt vier Gesetzentwürfe eingereicht, die in vielen wichtigen Punkten große Übereinstimmungen aufweisen. Ich möchte das an drei Beispielen erläutern.

Erstens. Alle Gesetzentwürfe halten an der Beitragsfinanzierung mit dem Begriff des Sollens fest, und sämtliche Überlegungen wie die Abschaffung der Beiträge und die Finanzierung über Steuern oder eine Infrastrukturbagabe wurden nach eingehender Abwägung von allen Fraktionen verworfen.

Ein zweites Beispiel. Alle Entwürfe sehen die Einführung wiederkehrender Beiträge als Alternative für die Kommune vor. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob sie von diesem Instrument Gebrauch machen oder auch nicht. Das stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern belaufen sich die wiederkehrenden Beiträge in der Regel auf einige Hundert Euro pro Jahr. Damit werden sehr hohe, mitunter für die Grundstückseigentümer kaum finanzierte Einmalbeiträge vermieden. Der bürokratische Aufwand für die Kommunen bei der Einführung wiederkehrender Beiträge ist zwar nicht zu unterschätzen, jedoch soll die deutlich geringere Belastung der Verwaltung in den Folgejahren diesen Nachteil mehr als ausgleichen.

Ein drittes Beispiel der Übereinstimmung. Alle vier Fraktionen sehen eine Informationspflicht der betroffenen Anlieger als sinnvolle Ergänzung des KAG an.

Wenn man sich jedoch die Gesetzentwürfe etwas genauer anschaut, erkennt man auch dort durchaus Unterschiede. So ist uns von der CSU bei der Informationspflicht nicht nur wichtig, die voraussichtlichen Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über das beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung zu informieren, sondern auch über eventuell in Betracht kommende Billigkeitsmaßnahmen. In anderen Entwürfen wird nicht explizit Wert auf die Information über Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung oder Erlass gelegt. Dafür sollen die Anlieger Einblick in die Kosten- und Aufwandsrechnung erhalten. Die GRÜNEN sind der Meinung, dass auch eine Informationsveranstaltung zwingend durchgeführt werden muss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns von der CSU war und ist es wichtig, die Beitragszahler zu entlasten. Aus diesem Grund haben wir eine Reihe von Veränderungen vorgesehen. Kommunen sollen künftig Eigenleistungen bei Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten für die technische Herstellung der Einrichtung auf die Anlieger umlegen können. Das wird zu einer Entlastung der Beitragszahler führen, weil die Kommune mit dem eigenen Personal in der Regel günstiger agieren kann als mit externen Büros und Baufirmen. Darüber hinaus soll zur Entlastung der Beitragszahler festgeschrieben werden, dass der Aufwand auf das Notwendigste zu beschränken ist. Der Grundsatz der Erforderlichkeit, den wir hier im Gesetz verankern möchten, stellt auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ab. Dadurch wird der Bürger vor einer überzogenen Finanzierungsbeteiligung geschützt.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass zur Vermeidung von Härtefällen eine besondere Form des Erlasses als mögliche Option eingeführt werden soll. Die Kommunen hätten demnach die Möglichkeit, in ihrer Satzung zu regeln, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie im Einzelfall davon Gebrauch machen. Die Gemeinde würde dadurch in die Lage versetzt, Straßenausbaubeiträge zu erlassen, soweit diese eine Höchstgrenze überschreiten. Die Höchstgrenze orientiert

sich dabei sinnvollerweise am Grundstückswert und soll unseres Erachtens 40 % des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks nicht unterschreiten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein weiterer zentraler Punkt unseres Gesetzentwurfs, der für die Kommunen, aber auch für die Anlieger von besonderer Bedeutung ist und der interessanterweise in keinem anderen Entwurf enthalten ist, ist das Erschließungsbeitragsrecht. Dabei haben wir nicht nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung einen neuen Artikel 5a im KAG eingeführt. Nein, wir haben zur finanziellen Entlastung der Anlieger und zur bürokratischen Entlastung der Kommunen eine zeitliche Grenze für die Erhebung der für die Anlieger deutlich höheren Erschließungsbeiträge eingeführt: Wenn seit dem Beginn der technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind, kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Damit schaffen wir Rechtssicherheit für die Gemeinden und für die Anlieger. Man muss sich einmal vorstellen, wie es bisher läuft: Bislang mussten die Mitarbeiter der Kommune in Archiven auf die Suche gehen oder in alten Akten stöbern, um Hinweise zu finden, ob die Straße vor 50 Jahren, vor 100 Jahren oder vor 150 Jahren schon eine Erschließungsfunktion hatte und den damaligen Anforderungen genügte. Stellt sich irgendwann heraus, dass die Straße noch nie erstmals hergestellt wurde, müssen die Anlieger deutlich höhere Erschließungsbeiträge bezahlen, obwohl die Straße schon seit vielen Jahrzehnten existiert. Das fördert nicht gerade das Verständnis und die Akzeptanz bei den Bürgern.

Dass die mühsame Rekonstruktion von Vorgängen, die viele Jahrzehnte zurückliegen, nicht immer lückenlos gelingt, ist selbstverständlich. Die Rechtsunsicherheit, die trotz des enormen Verwaltungsaufwands des Öfteren entsteht, schwert wie ein Damokles-schwert über den Beteiligten. Die finanziellen Folgen haben nicht selten die Anlieger zu tragen.

Nach unserem Vorschlag würde es künftig ausreichen, den Nachweis zu erbringen, dass zum Beispiel der Spatenstich zum Bau der Straße vor mehr als 25 Jahren erfolgte und dass die Straßendecke – nicht der Unterbau, sondern nur der obere Teil des

Oberbaus – den geltenden technischen Vorschriften, zum Beispiel den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO –, entspricht. Dann kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, und für die Anlieger gelten die niedrigeren Sätze der Ausbaubetragssatzung. Um den Kommunen jedoch ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage zum Erschließungsbeitrag einzustellen, soll der betreffende Artikel erst zeitverzögert, in fünf Jahren, in Kraft treten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin der Meinung, dass die CSU einen sehr ausgewogenen und ausgereiften Entwurf vorgelegt hat.

(Beifall bei der CSU)

Ich darf mich an dieser Stelle Herrn Kollegen Mistol anschließen; denn auch wir haben mehr Wert auf Sorgfalt denn auf Schnelligkeit gelegt.

(Klaus Adelt (SPD): Ha, ha!)

- Lieber Kollege Adelt, ich kann weder in unserem Gesetzentwurf noch in den Gesetzentwürfen der anderen Fraktionen erkennen, dass an irgendeiner Stelle besondere Belastungen oder Entlastungen der Kommunen erfolgen. Insoweit gehen die vier Gesetzentwürfe in ähnliche Richtungen.

Unsere Fraktion hat nicht nur als einzige das Thema des Erschließungsbeitrags aufgegriffen, sondern ist auch bei den "wiederkehrenden Beiträgen" einen eigenen Weg gegangen. Im Gegensatz zu den anderen Fraktionen haben wir uns nicht an den Gesetzestext aus Rheinland-Pfalz angelehnt, sondern wir haben auch – natürlich neben eigenen Ideen – gute, sinnvolle Ansätze aus anderen Bundesländern wie Thüringen und Hessen in unseren Entwurf eingebaut. Dadurch ist ein Gesamtkonzept mit umfassenden Übergangsregelungen entstanden. Davon profitieren nicht zuletzt die Anlieger, da wir den Kommunen verschiedene Möglichkeiten an die Hand geben, den Anliegern entgegenzukommen.

Wir haben in unseren Gesetzentwurf bewusst nicht die Möglichkeit der Abrechnung von Teilstrecken aufgenommen, da wir die Gefahr sehen, dass vergleichsweise hohe Kosten auf vergleichsweise wenige Anlieger umgelegt werden. Dies würde genau den Bestrebungen, die wir mit der Regelung zu den wiederkehrenden Beiträgen zu forcieren versuchen, zuwiderlaufen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch vor diesem Hintergrund freue ich mich auf die konstruktive Beratung in den Ausschüssen. Ich darf für die CSU-Fraktion empfehlen, die vier Gesetzentwürfe in den Innenausschuss zu überweisen. – Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Lederer. – Der nächste Redner ist Kollege Hanisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gab im Bayerischen Landtag wohl selten ein Anhörungsverfahren, das zu so fruchtbaren Ergebnissen geführt hat wie das zu Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes. Das wird schon an den vielen Ähnlichkeiten deutlich, die die vier Gesetzentwürfe aufweisen.

Herr Kollege Adelt, es ist mitnichten so, dass wir uns in Bezug auf manche Punkte wie auf einem Basar verhalten hätten. Wir haben uns genau angehört, was uns die Fachleute zu sagen hatten bzw. was sie uns empfohlen haben. Dass wir alle das Anhörungsverfahren sehr ernst genommen haben, wird auch daran deutlich, dass die Fraktionen zu ähnlichen Ergebnissen gekommen sind. Im Rahmen einer guten Abwägung haben wir versucht, die Neuregelung so praxistauglich wie möglich auszustalten.

In allen Vorschlägen tauchen die wiederkehrenden Beiträge auf. Der Begriff ist bereits erläutert worden. Der wesentliche Punkt für die Kommunen, aber auch für die betroffenen Beitragszahler besteht darin, dass für die Beitragsberechnung mehrere Straßenzüge zusammengefasst werden dürfen. Wenn bei Zugrundelegung einer Straße die

Kosten für den einzelnen Beitragszahler bei 5.000 Euro lägen, würden diese sich bei Zugrundelegung von zehn Straßen auf ein Zehntel, das heißt auf 500 Euro, reduzieren. So ist das zu verstehen.

Die Kommunen müssen nun eine Abwägung vornehmen. Sie können die bisherige Regelung beibehalten. Das wollen wir jeder Kommune ermöglichen. Insofern gehen wir mit den Möglichkeiten, die wir anbieten, weit über die Regelungen in anderen Bundesländern hinaus. Einige haben sich für unsere bisherige Lösung entschieden, andere für wiederkehrende Beiträge. Wir wollen den Kommunen beide Möglichkeiten offenhalten. Falls jetzt alle jubilieren und wiederkehrende Beiträge als Lösung des Problems ansehen, so dürfen wir nicht verhehlen, dass der Verwaltungsaufwand für die Berechnung bzw. Erhebung wiederkehrender Beiträge kein geringer sein wird.

Im Gegensatz zur CSU schließen wir uns mit unserem Regelungsvorschlag zu den wiederkehrenden Beiträgen an die entsprechende Regelung in einem anderen Bundesland an, weil wir einer gesicherten Rechtslage für die Kommunen große Bedeutung beimessen. Erinnern Sie sich – nicht nur Herr Kollege Mistol, sondern auch andere Redner haben es angesprochen –, wie viele Gerichtsverfahren Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes ausgelöst hat? Die Praktiker werden mir zustimmen, wenn ich sage, dass es eine Lawine von Gerichtsurteilen gab, bis wir eine einigermaßen gesicherte Rechtsprechung erreicht hatten. Wenn wir jetzt von dem durch die gesicherte Rechtsprechung aufgezeigten Weg abweichen, weil wir die eine oder andere Passage ändern, dann – das befürchte ich – wird eine Prozesswelle auf uns zurollen. Das wollen wir vermeiden.

Sogenannte "Luxussanierungen" auf Kosten der Beitragszahler soll es nach unseren Vorstellungen nicht geben. Wenn der Gemeinderat, der Stadtrat oder der Marktrat meint, aus irgendwelchen Gründen Nostalgiestraßenlampen, Granitpflaster oder was auch immer haben zu müssen, dann mag er das so sehen und so entscheiden. Er muss allerdings wissen, dass die Mehrkosten die Allgemeinheit tragen muss und nicht allein auf die Anlieger dieser Straße abgewälzt werden dürfen. Insoweit gehen wir alle

sicherlich konform. Es ist eine vernünftige Regelung, wenn der Anlieger die Kosten für den Standard-Straßenausbau zahlen muss, nicht aber für zusätzliche Leistungen – so sinnvoll sie manchmal sein mögen –, die zusätzlich Geld kosten.

Bei unserem Vorschlag müssen die Kommunen mindestens 30 % der Ausbaukosten übernehmen. Mit dieser Regelung gehen wir am weitesten. Jetzt könnte jemand einwenden, das sei kommunalunfreundlich. Das sehen wir nicht so. Unser Regelungsvorschlag ist bürgerfreundlich. Wir haben in der Diskussion – sie war bei uns nicht einfach – durchaus geschwankt zwischen der Abschaffung dieser Regelung, der Forderung nach einer höheren Beteiligung an der Kfz-Steuer – auch das wäre legitim – und diesen harten Regelungen. Im Ergebnis meinen wir, dass die Einziehung einer Grenze von 30 % vernünftig ist. Die Entlastung des Bürgers ist jedenfalls gewaltig. Bisher konnten in der Regel 90 % der Kosten umgelegt werden, künftig wären es 70 %. Wir meinen, das ist vertretbar.

Wir haben einen Zahlungszeitraum von fünf Jahren gewählt, damit der Bürger, unabhängig davon, für welche Lösung die Gemeinde sich entscheidet, nicht den gesamten Betrag auf einmal zahlen muss.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die Belastung für den Anlieger maximal 30 % des Verkehrswertes der Immobilie erreichen darf. Falls nun jemand einwendet, der Anteil von 30 % sei aus der Luft gegriffen, dann empfehle ich ihm, sich die Situation in einigen Regionen Bayerns anzuschauen. Als unsere Fraktion eine Klausurtagung in Oberfranken abgehalten hat, sind wir an Gebäuden vorbeigefahren, vor denen Schilder mit der Aufschrift "Zu verschenken" standen. Laut einigen Zeitungsinseraten können Sie auf dem Land für 40.000 Euro eine Immobilie mit Garten erwerben, wenn auch nicht in bester Lage. Es kann doch wohl nicht sein, dass ich als Anlieger unter Umständen mehr Beitrag zahlen muss, als mein Grundstück wert ist. 30 % von 60.000 Euro wären knapp 20.000 Euro. Das ist das maximal Zumutbare. Kosten, die darüber hinausgehen, dürfen jedenfalls nicht auf die Anlieger umgelegt werden, son-

dern müssen von der Kommune selbst getragen werden. Das ist sicherlich eine Selbstverständlichkeit.

Einen weiteren Punkt haben wir in Artikel 5 Absatz 8 aufgenommen: Wir wollen für alle jene Gemeinden, die bisher keine Satzung haben und jetzt eine Satzung erlassen, ausschließen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Beitragserhebung von Straßenausbaubeiträgen möglich ist. Auch das ist ein gewisser Schutz des Bürgers vor einer zusätzlichen Belastung, mit der er nicht rechnen konnte.

Auf eines legen wir sehr großen Wert. Das ist auch von den anderen Rednern so aufgezeigt worden. Auch für die meisten Bürgermeister und Kommunen ist dies eine Selbstverständlichkeit; das gestehe ich zu. In diesen Kommunen werden Bürgerversammlungen abgehalten, es werden Anliegerversammlungen abgehalten, und dem Bürger wird gesagt: Wir wollen nächstes Jahr die Straße ausbauen; das kostet vermutlich soundso viel, und auf dich wird voraussichtlich eine Belastung von x zukommen. Aber es gibt Kommunen, die sich weigern, dies zu tun. In solchen Fällen müssen wir, so meine ich, als Gesetzgeber reagieren. Wir fordern deshalb ganz klar eine Informationspflicht der Kommune und auch die Möglichkeit der Einsicht des betroffenen Anliegers in die Unterlagen, damit dieser weiß, was auf ihn zukommen kann, wie teuer der Ausbau ist und ob der Standard des Ausbaus, den wir fordern und der nur umgelegt werden kann, eingehalten wird. All das muss der Bürger vorher erfahren können.

Ich bin gespannt auf die Gespräche im Innenausschuss. Mich würde es nicht wundern, wenn sich alle vier Fraktionen doch noch auf eine gemeinsame Lösung einigen könnten; denn wir liegen, so glaube ich, alle dicht beieinander, und es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber hier reagiert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Hanisch. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, alle Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit

und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Wir beraten jetzt nur noch einen Tagesordnungspunkt. Für mehr reicht die Zeit nicht. Die Beratung der beiden letzten Tagesordnungspunkte, 5 f und 5 g, müssen wir also auf die nächste Sitzung verschieben.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport**

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten
Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU**

Drs. 17/8225, 17/10124

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Klaus Holetschek, Gundrun Brendel-Fischer u.a. CSU**

Drs. 17/9984, 17/10124

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Dünkel, Flierl u.a. zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 17/8225)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In Art 5a Abs. 8 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- In Art 5b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- In Art 5b Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

**Otto Lederer
Klaus Adelt**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/9984 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 27. Januar 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/9984 in seiner 37. Sitzung am 16. Februar 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. In Art. 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „heilklimatischer Kurort,“ die Wörter „Ort mit Heilquellenbetrieb, Ort mit Heilstollenbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb,“ eingefügt.“

2. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9984 hat der Ausschuss einstimmig

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/9984 in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit und Pflege zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9984 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit und Pflege seine Erledigung gefunden.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

Drs. 17/8225, 17/10124

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 5a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bereitstellung“ die Wörter „sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung; er ist beitragsfähig, soweit er erforderlich ist“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“ durch die Wörter „nach Art. 5a“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Die Gemeinden und Landkreise sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über beabsichtigte beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragsabrechnung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 5“ gestrichen.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „, Anschaffung, Verbeserung oder Erneuerung“ eingefügt.
- e) In Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
- f) Dem Abs. 10 werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

⁷Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kostengesetzes gilt nicht, wenn die Gemeinde in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulässt, dass Beiträge nach Abs. 1 Satz 3 in Form einer Rente gezahlt werden. ⁸Die Sätze 4, 5 und 7 gelten für die Ratenzahlung entsprechend.“

3. Art. 5a wird wie folgt gefasst:

„Art. 5a Erschließungsbeitrag“

(1) Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

- (2) Erschließungsanlagen sind
1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
 2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, z.B. Fußwege oder Wohnwege,
 3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind,
 4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(3) Grünanlagen zur Erschließung der Baugebiete sind nicht notwendig im Sinn des Abs. 2 Nr. 4,

1. wenn sie über die unmittelbare Bedeutung und den unmittelbaren Nutzen für das Baugebiet hinausgehen, in dem sie ausgewiesen werden sollen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Grünflächen wegen der Schaffung stadt- bzw. ortsteilübergreifender Grünzüge oder der Vernetzung vorhandener Grün- und Freizeitflächen sowohl von ihrer Größe als auch von ihrem Ausbau her baugebietübergreifende Bedeutung haben,
2. wenn sie in einer ausreichenden Größe vorhanden sind und in ihrer bisherigen Beschaffenheit den Ansprüchen der anwohnenden Bevölkerung genügt haben, oder
3. wenn wegen des vorhandenen innerörtlichen Grüns ein städtebauliches Bedürfnis nach weiterer Begrünung nicht zu erkennen ist.

(4) Die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.

(5) Art. 5 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) ¹Das Recht, Abgaben für Anlagen zu erheben, die nicht Erschließungsanlagen sind, bleibt unberührt. ²Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

(7) ¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. ²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

(8) Soweit für Erschließungsanlagen nach Abs. 7 oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.

(9) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), geändert worden ist, entsprechend.“

4. Nach Art. 5a wird folgender Art. 5b eingefügt:

**„Art. 5b
Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 die jährlichen Investitionsaufwendungen für die in ihrer Baulast stehenden Verkehrseinrichtungen (Verkehrsanlagen) nach Abzug der Eigenbeteiligung (Abs. 3) als wiederkehrende Beiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. ²In der Beitragssatzung kann geregelt werden, dass sämtliche in Satz 1 genannten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Erneuerung oder Verbesserung vorteilsbezogene Beiträge für Grundstücke erhoben werden können, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen besteht. ³Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig. ⁴Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. ⁵Werden Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt, ist dies zu begründen und in der Satzung entsprechend festzulegen.

(2) ¹Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. ²Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. ³Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in jedem Jahr Aufwendungen zu tätigen. ⁴Soweit einmalige Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.

(3) ¹Die nach Art. 5 Abs. 3 festzulegende Eigenbeteiligung muss dem Verkehrsaufkommen in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist. ²Sie beträgt mindestens 25 Prozent.

(4) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 verlangt werden.

(5) ¹Die Gemeinden treffen durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen vor oder nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge Erschließungsbeiträge nach Art. 5a oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder Durchführungsverträge zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem Baugesetzbuch oder für Verkehrsanlagen einmalige Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 geleistet wurden oder noch zu leisten sind. ²Dabei ist ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren zu bestimmen, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. ³Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. ⁴Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach Art. 5 um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubebiträge auf den nächsten Einmalbeitrag anzurechnen. ⁵In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 4 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. ⁶Wiederkehrende Beiträge, deren Zahlung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht, länger als der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer zurückliegt, können auf den einmaligen Beitrag nicht angerechnet werden.

(6) ¹Die Art. 5 Abs. 8 und 10, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 sind auf die wiederkehrenden Beiträge nicht anzuwenden. ²Art. 5 Abs. 1a gilt entsprechend vor der erstmaligen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen. ³Im Übrigen findet Art. 5 entsprechende Anwendung, soweit er nicht ausdrücklich nur für einmalige Beiträge gilt.“

5. In Art. 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „heilklimatischer Kurort,“ die Wörter „Ort mit Heilquellenkurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb,“ eingefügt.

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 5 werden die folgenden Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) ¹Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragssatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. ²Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.“

(7) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 im Einzelfall erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten; den überschließenden Anteil hat die Gemeinde zu tragen. ²Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.“

- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3, soweit damit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 eingefügt wird, am 1. April 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Klaus Adelt

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Otto Lederer

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Klaus Holetschek

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Dr. Paul Wengert

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 4 bis 7** gemeinsam auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert,

Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/7643)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas

Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/8161)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim

Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/8242)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel,

Alexander Flierl u. a. (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/8225)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Klaus Holetschek,

Gudrun Brendel-Fischer u. a. (CSU)

(Drs. 17/9984)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung lautet: CSU 16 Minuten, SPD 12 , FREIE WÄHLER und GRÜNE jeweils 10 , die Staatsregierung damit 16 Minuten. – So viel zum Formellen. Erster Redner ist Kollege Adelt. Bitte sehr.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! 190 Euro müssen die Eigentümer in der kleinen 870-Seen-Gemeinde Oersdorf in Schleswig-Holstein durchschnittlich pro Jahr für den Ausbau ihrer Straße bezahlen. Im oberfränkischen Schönwald musste ein Rentnerehepaar eine Rechnung in Höhe von 18.000 Euro für den Ausbau bezahlen.

Worin besteht der Unterschied? – Sicherlich nicht allein in der Qualität des Ausbaus. Schleswig-Holstein hat bereits 2012 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes durchgeführt und damit wiederkehrende Beiträge ermöglicht, Rheinland-Pfalz vor mittlerweile 30 Jahren. Es ist wichtig und richtig, dass wir heute diesen längst überfälligen Schritt gemeinsam tun werden. Die Städte und Gemeinden haben somit die Möglichkeit, neben der bisherigen einmaligen Beitragserhebung mit Verrentung und Stundung immer wiederkehrende Beiträge einzuführen.

Warum die Änderung notwendig ist, wurde an dieser Stelle und in den Ausschüssen wiederholt erläutert. Lassen Sie mich nur eines dazu sagen: Die Zeit drängt. Jahrelang haben die Kommunen aufgrund ihrer Finanzlage die Straßen nur so gut, wie es ging, instand gehalten, geflickt, repariert und Löcher gestopft. Doch irgendwann einmal hilft das nicht mehr. Außerdem kommen die einfach gebauten Straßen der Sechzigerjahre mit ihren Spritzdecken in ein Alter, in dem sie erneuert werden müssen. Jetzt ist die Stunde der Wahrheit gekommen: Es muss in den Straßenbau investiert werden.

Der Ärger ist vorprogrammiert, wenn Bescheide über Kosten in fünfstelliger Höhe in die Briefkästen flattern. Die Kolleginnen und Kollegen werden sich daran erinnern, in

welch aufgeladener Stimmung die Anhörung zu dem Thema stattgefunden hat. Das war ein kleiner Eindruck von dem, was in den Bürgermeisterzimmern der Kommunen tagtäglich stattfindet. Die Auseinandersetzungen dort nehmen ständig an Häufigkeit, Intensität und Härte zu. Viele Petitionen sind das Ergebnis davon.

Die Änderung heute kann ein Stück weit zur Befriedung beitragen, weil sie zu einer sozial gerechteren und solidarischeren Fassung des Kommunalabgabengesetzes führt. Warum? Was haben wiederkehrende Beiträge mit sozialer Gerechtigkeit und Solidarität zu tun? – Es ist ganz einfach. Die auf die Anlieger zukommenden Kosten werden auf mehrere Jahre gestreckt, aber auch auf mehrere Schultern verteilt. Es besteht die Möglichkeit, Abrechnungsgebiete zu bilden. Das hat aber nichts mit einer Grundsteuer 2.0 zu tun. Es ist auch kein Ansparmodell; denn nach fünf Jahren muss für das betroffene Gebiet tatsächlich abgerechnet werden.

Ich höre immer wieder, dass damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist, weil die Gemeinde viele Dinge erst ermitteln und festlegen muss. Das sehe ich ein. Aber wenn die 870-Seelen-Gemeinde Oersdorf es geschafft und ein entsprechendes Bauprogramm auf die Beine gestellt hat, warum sollen es die Kommunalverwaltungen in Bayern dann nicht schaffen, zumal sie von den Spitzenverbänden unterstützt werden? – Wenn somit die Möglichkeit besteht, Belastungen des Einzelnen zu minimieren und Horrorrechnungen in fünfstelliger Höhe zu vermeiden, ist das den Aufwand allemal wert.

Weiter ist mit der Änderung des Gesetzes eine Informationspflicht vorgesehen, die fraktionsübergreifend Konsens ist. Sie bewahrt die Bürgerinnen und Bürger vor bösen Überraschungen und sorgt für Transparenz und damit für mehr Akzeptanz.

(Beifall bei der SPD)

Oftmals werden überzogene Wünsche auf das Machbare reduziert. Neu und gut ist, dass Eigenleistungen der Kommune wie Planungsleistungen und Leistungen des Bau-

hofs eingerechnet werden können. Dadurch sinken die abzurechnenden Kosten und die möglichen Beiträge.

Die Eigenheimverbände haben sich indes mehr erhofft. Sie wollten eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Doch dies ist nicht möglich; denn das Gros der bayerischen Städte und Gemeinden ist auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angewiesen. Der Freistaat Bayern ist nicht der Träger der eigenen Ortsstraßen.

Wir haben über verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Man bleibt bei der Soll-Regelung. Die Soll-Regelung ist ein faktisches Muss, dennoch erlaubt sie es reichen Gemeinden, auf eine Straßenausbaubeitragssatzung zu verzichten. Es fehlen klare Vorgaben. Die Stadt München hat mit dem Innenministerium ein Abkommen geschlossen, im Rahmen dessen sie keine Straßenausbaubeiträge erheben muss. Das ist eine Ungleichbehandlung gegenüber den vielen anderen Kommunen, die Straßenausbaubeiträge erheben müssen. Mir ist gesagt worden, dass die Rechtsaufsicht bei reichen Gemeinden ein Auge zudrückt und lediglich eine Rüge erteilt. Aber Gemeinden mit prekärer Haushaltssituation sind verpflichtet, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Ich weise erneut auf die Ungleichbehandlung durch die Rechtsaufsichten hin. In einem Landkreis ist alles nicht ganz so schlimm, im anderen Landkreis wird den Bürgermeistern mit dem Verdacht der Untreue gedroht, wenn sie keine Straßenausbaubeitragssatzung haben. Deshalb fordern wir gleiches Recht für alle Städte und Landkreise ohne Ausnahmen.

(Beifall bei der SPD)

Die Muss-Regelung hätten wir genauso wie der Gemeindetag für die beste Lösung erachtet. Das war jedoch nicht konsensfähig. Deshalb hat man sich auf die Soll-Regelung geeinigt. Die Kann-Regelung würde im Grunde dazu führen, dass die Satzung durch Bürgerentscheid ausgehebelt wird. Das geht jedoch nicht, weil dann keine Mittel für den Straßenausbau vorhanden sind. Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde

dazu führen, dass der Ausbau des Kindergartens und die Schulsanierung gegeneinander ausgespielt werden.

Die Infrastrukturbagage wäre sehr wünschenswert gewesen. Sie ist mit den derzeitigen Gesetzen jedoch nicht zu vereinbaren, da sie nicht eindeutig zurechenbar ist. Deshalb fällt sie aus.

In einigen Gesetzentwürfen ist von einer möglichen Kappung die Rede. Der Vorschlag der CSU sieht vor, dass bei Erreichung von 40 % des Verkehrswerts eine Übernahme des darüber hinausgehenden Betrags durch die Gemeinde erfolgen muss. Das hört sich gut an. Aber es handelt sich um ein stumpfes Schwert. Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung dürfen eine solche Ortssatzung nicht erlassen. Zwar ist der Gemeinde vorbehalten, diese einzuführen oder nicht, aber Gemeinden mit einer prekären Haushaltssituation oder Haushaltskonsolidierung dürfen keine Kappung vornehmen, da sie sonst auf Konsolidierungshilfen und weitere Finanzhilfen verzichten müssen. Der Verkehrswert stellt kein Problem dar, sofern Bürger in Ballungsräumen oder im Voralpenland wohnen. Aufgrund der hohen Verkehrswerte wird selten eine Kappung durchgeführt. In den ländlichen Gemeinden ist jedoch kaum eine Kappung aufgrund des Verbots möglich. Die Kappung ist nur in reichen Städten und Gemeinden im ländlichen Raum sinnvoll. Sie führt aber zu einem steigenden Kommunalkannibalismus, gemäß dem Motto: Warum gibt es das in der Nachbargemeinde und nicht bei uns? – Damit belasten wir unsere Bürgermeister und Gremien unnötig.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem heutigen Gesetzentwurf werden wir nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigen können, weil es keine absolut gerechte Lösung gibt. Ich darf an die Klassifizierung der Straßen – Hauptstraße, Haupterschließungsstraße – erinnern. Außerdem darf ich an die Abschnittsbildung und all die Themen erinnern, die uns im Kommunalausschuss in Form von Petitionen immer wieder erreichen. Wenn wir die wiederkehrenden Beiträge, die Informationspflicht der Gemeinden und die Anrechnung von gemeindlichen Pla-

nungsleistungen auf die Baukosten festhalten, ergeben sich drei zentrale Punkte, die das Kommunalabgabengesetz sozialer und solidarischer machen.

Im Vorfeld haben wir intern heftig darüber diskutiert. Die vier Gesetzentwürfe liegen nah beieinander. Sie sind fast identisch. Deshalb hätten wir uns eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gewünscht, die die Anregungen der Spitzenverbände einbezogen hätte. Somit hätten wir einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorlegen können.

(Beifall bei der SPD)

Leider ist dies in der Kürze der Zeit nicht erfolgt.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist am Widerstand der CSU gescheitert!)

Es wäre für alle gut, wenn ein so wichtiges Gesetz einstimmig verabschiedet würde. Bei der anschließenden Abstimmung gibt es entweder ein Ja oder ein Nein. Wir können nicht zu ein paar Prozenten dem CSU-Gesetzentwurf und zu ein paar Prozenten einem anderen Gesetzentwurf zustimmen. Eines ist sicher: Wir halten unseren Gesetzentwurf für den ausgereiftesten Gesetzentwurf und bitten deshalb um Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Adelt. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Mistol das Wort. Bitte sehr.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In Sachen Straßenausbaubeiträge waren die Wünsche aller Beteiligten und Betroffenen sehr unterschiedlich. Anders als zu Weihnachten – erlauben Sie mir angesichts des heutigen Wetters diese Assoziation – können wir diese Wünsche nicht alle individuell erfüllen. Wir haben uns auf die Suche nach neuen Regelungen gemacht, die für alle gelten und den Kommunen mehr Freiheit bei der Umsetzung des Kommunalabgabengesetzes einräumen.

Kolleginnen und Kollegen, die Neuregelung zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge wird sicher keine großen Begeisterungsstürme im Land auslösen, weder bei denen, die grundsätzlich für die Abschaffung waren, noch bei denen, die diese Beiträge beibehalten wollten. Letztere werden vielleicht zur Kenntnis nehmen, dass jetzt klar ist, wie es in den nächsten Jahren weitergehen wird. Jubelrufe werden wir aber wohl nicht hören. Klar ist eben, dass es immer Gegner und Befürworter von Straßenausbaubeiträgen geben wird. Da scheiden sich auch innerhalb der kommunalen Familie die Geister.

Ich meine aber schon, Herr Kollege Adelt, das, was jetzt vorliegt, kann sich sehen lassen. Ich bin zwar weiterhin der Meinung, dass unser Gesetzentwurf, der Gesetzentwurf der GRÜNEN, besser ist.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der SPD)

Wir werden unseren Gesetzentwurf auch aufrechterhalten. Es wäre aber schön gewesen, wenn wir einen gemeinsamen Gesetzentwurf zustande gebracht hätten. Da gebe ich Ihnen recht. Unser Gesetzentwurf enthält ganz spezielle Regelungen für die Bürgerbeteiligung. Darin unterscheidet er sich von den anderen. Insofern wäre es gut gewesen, wenn wir uns unserem Entwurf genähert hätten. Bei der Abstimmung besteht heute auch noch die Möglichkeit, dass die Mehrheitsfraktion dem anderen Gesetzentwurf zustimmt. Man soll die Flinte nicht zu früh ins Korn werfen.

Im Kern sind sich aber die vier Gesetzentwürfe der Fraktionen sehr ähnlich. Die Unterschiede müssen wir schon sehr genau suchen. Das liegt vielleicht auch daran, wie wir uns diesem Thema genähert haben. Bei der Anhörung, die wir durchgeführt haben, haben wir gesehen, dass es eine große Bandbreite von der völligen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bis hin zur einer Muss-Regelung gibt. Über all das ist debattiert worden. Nach einer sorgfältigen Abwägung haben auch wir GRÜNE festgestellt, dass wir die Straßenausbaubeiträge als unverzichtbares Instrument zur Refinanzierung von Baumaßnahmen erhalten müssen, dass ein Festhalten an der jetzigen Rege-

lung jedoch nicht vertretbar ist. Der Handlungsbedarf war mit den Händen zu greifen. Sie haben schon darauf hingewiesen. Es gab zahlreiche Petitionen im Landtag zu dieser Thematik.

Trotz kontroverser Diskussionen sind sich die Landtagsfraktionen im Wesentlichen über das Ziel einig. Darin, dass die Soll-Regelung beibehalten wird, sind sich alle einig. Wir GRÜNE haben auch mit der Muss-Regelung geliebäugelt oder zumindest intern darüber diskutiert. Gerade unter dem Gerechtigkeitsaspekt wäre es sinnvoll, dass alle Kommunen gleich vorgehen. Vielleicht wäre es aber ein zu großer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gewesen, wenn wir tatsächlich eine Muss-Regelung auf den Weg gebracht hätten.

Allerdings wäre es auch gut gewesen, wenn wir die vom Gemeindetag angeregte Konkretisierung der Soll-Regelung im Gesetzentwurf der CSU verankert hätten. Leider haben Sie diese Anregung nicht aufgenommen. Gerade im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz wäre eine solche Klarstellung notwendig gewesen. Obwohl von dieser Soll-Regelung laut Gesetz nur in gut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, hatten zuletzt nur 72 % der bayerischen Kommunen Straßenausbaubeuräge erhoben, wobei es da auch noch sehr große regionale Unterschiede gibt.

Der zentrale Kern aller vier Gesetzentwürfe ist die mögliche Einführung wiederkehrender Beiträge als Alternative zur bisherigen einmaligen Erhebung. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt insofern unberührt, als keine Kommune verpflichtet ist, tatsächlich wiederkehrende Beiträge einzuführen. Stattdessen können die Kommunen entsprechend den Gegebenheiten vor Ort selbst prüfen, ob dieses System überhaupt infrage kommt. Möglicherweise ist diese Grundsatzfrage in den Kommunen relevant, die bisher noch keine Straßenausbaubeuräge sattzunehmen haben, wohingegen in Kommunen, die bisher ihre Straßenausbaubeuräge reibungslos erhoben haben, ein wiederkehrender Beitrag vielleicht gar nicht in Frage kommt. Wiederkehrende Beiträge sind nun eine Alternative, die durch diese vier Gesetzentwürfe ermöglicht wird. Ich bin schon sehr gespannt, ob und in welchem Umfang die Kommunen von der Möglichkeit

wiederkehrender Beiträge Gebrauch machen werden. Ein Allheilmittel sind sie sicher nicht. Darauf muss man schon immer wieder hinweisen.

Ich habe es schon gesagt: Für uns GRÜNE ist vor allem die Bürgerbeteiligung ein essenzieller Faktor. Dass es bei der Bürgerbeteiligung Defizite gibt, hat auch die Anhörung bewiesen, auch wenn nicht wenige Kommunen schon jetzt vorbildlich handeln. Gleichwohl fühlen sich Bürgerinnen und Bürger immer wieder überfahren, weil die Kommunikation vor Ort nicht so funktioniert, wie man es eigentlich erwarten würde. Die Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung im Vorfeld einer Satzung fällt bislang ins Erreichen der jeweiligen Bürgermeisterin oder des jeweiligen Bürgermeisters bzw. des Gemeinderats oder Stadtrats. Deswegen fordern wir GRÜNE in unserem Gesetzentwurf eine Informationspflicht und eine Anhörungspflicht, damit im Vorfeld miteinander geredet und die Bürgerbeteiligung dadurch gestärkt wird. Gerade über den Vorwurf der Luxussanierung kann bei solchen Anhörungen geredet werden. Es ist immer gut, wenn man die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig einbezieht. Dadurch kann man die Akzeptanz solcher Maßnahmen immer erhöhen.

Alles in allem zeigt sich, dass die Initiativen aller Fraktionen von der Intention geprägt sind, eine einheitliche und sozial verträgliche Regelung auf den Weg zu bringen, nach der die Lasten künftig gerechter verteilt werden. Gleichzeitig appelliere ich an die Kommunen, die Möglichkeiten auszuschöpfen und vor allem in Fällen sozialer Härte von den bereits vorhandenen Billigkeitsregelungen Gebrauch zu machen.

Kolleginnen und Kollegen, auf eines möchte ich zum Schluss noch hinweisen. Wir haben uns für diese Neuregelung im KAG Zeit gelassen, und das war gut so. Wir haben die unterschiedlichen Argumente, die wir bei der Anhörung, wo wir sie auch konkret abgefragt haben, gehört haben, die wir aber auch per Mail, per Fax, per Telefon und in persönlichen Gesprächen bekommen haben, abgewogen. Wir haben sehr viel mit allen Beteiligten und Betroffenen gesprochen. Gerade weil wir uns so intensiv mit diesen Argumenten beschäftigt haben, sind wir über die Fraktionsgrenzen hinweg zu sehr ähnlichen Schlussfolgerungen gekommen.

Die Intensität und die Sachlichkeit, mit der wir uns mit dem Thema Straßenausbaubeiträge beschäftigt haben, wünsche ich mir in Zukunft auch bei der Behandlung anderer Themen. Gleichwohl bin ich froh, dass zumindest für die nächsten Jahre Klarheit besteht, welche Rahmenbedingungen für kommunale Straßenausbaubeiträge gelten. Die Diskussion muss irgendwann einmal auch zum Abschluss kommen, und ich glaube, wir haben einen guten Abschluss gefunden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Mistol. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt Kollege Hanisch. Bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf mich meinen Vorrednern anschließen. Wir hatten wirklich eine sehr fruchtbare, harmonische und intensive Debatte über die Änderungsentwürfe zum Kommunalabgabengesetz. Was ist die Ausgangslage? – Die Bürger würden am liebsten gar nichts zahlen. Die Kommunen sind sich nicht einig. Die reichen Kommunen sagen: Wir brauchen keine Straßenausbaubeitragssatzung, wir belasten unsere Bürger nicht. Die ärmeren Kommunen müssen Beiträge erheben, weil sie von der Rechtsaufsicht dazu gezwungen werden.

Und damit komme ich zu einem Punkt, der mir nicht gefällt. Im bisher geltenden Gesetz hatten wir eine Soll-Vorschrift, auf die wir uns wieder geeinigt haben. Allerdings haben in Unterfranken 97,1 % aller Gemeinden eine solche Satzung, in Niederbayern dagegen nur 39,1 %. Angesichts dieser Zahlen kann mir niemand bestätigen, dass die Rechtsaufsichtsbehörden die Soll-Vorschrift richtig auslegen. In einem Regierungsbezirk haben fast 100 % der Gemeinden so eine Satzung, weil sie das Wort "soll" als "ist" auslegen, und in einem anderen Regierungsbezirk sind es nur knapp 39 %.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Klaus Adelt (SPD))

Das funktioniert nicht, weil das Wort "soll" nicht überall so ausgelegt wird, wie es ausgelegt werden müsste. So viel zur Ausgangssituation.

Wir haben ein Anhörungsverfahren durchgeführt; das ist schon angesprochen worden. Es war sehr fruchtbar und intensiv. Ich glaube, nur Kommunalpolitiker schaffen es, sich mit so etwas sachlich zu beschäftigen. Insofern bedauere ich es ebenfalls, dass wir uns nicht auf eine Lösung geeinigt haben. Wir waren schon nahe dran, aber leider Gottes hat es dann im Detail nicht funktioniert.

Meine Damen und Herren, heute haben wir die Zweite Lesung zu diesen Gesetzentwürfen. Wir haben vier Vorschläge, und jeder wird auf seinem Vorschlag beharren. Das ist das Traurige an der Sache, obgleich wir doch so nah beieinander sind. Das lässt sich aber nicht ändern. Lassen Sie mich jetzt zu den wesentlichen Punkten kommen, die alle vier Gesetzentwürfe gemeinsam haben.

Wir haben uns für eine Soll-Lösung ausgesprochen. Es gab auch viele andere Möglichkeiten, beispielsweise eine Muss-Lösung. Wenn man das Ganze vernünftig anpackt, dann hätte man sagen müssen: abschaffen oder Muss-Lösung. – Okay, das sind die härtesten Entscheidungen, deshalb muss man auch die Kann-Regelung ziehen, die von vielen ins Gespräch gebracht wurde. Wir haben uns aber alle gegen die Kann-Regelung ausgesprochen, weil diese Regelung dazu führen kann, dass eine Gemeinde handlungsunfähig wird, beispielsweise über Bürgerbegehren oder Ähnliches. Die Kann-Regelung hätte dazu führen können, dass eine Kommune nicht mehr durchsetzen kann, was sie will oder braucht. Die Soll-Regelung, die wir in allen vier Gesetzentwürfen haben, gibt aber nach Ansicht aller an der Diskussion Beteiligten nur dann Sinn, wenn "soll" so gehandhabt wird, wie das die Juristen verstehen.

Wir haben uns für wiederkehrende Beiträge ausgesprochen, um eine zusätzliche Alternative für die Kommunen, für den Bürgermeister zu schaffen. Meine Damen und Herren, in manchen Gemeinden mag das eine tolle Lösung sein, in einigen Gemeinden mag es nicht funktionieren. Jetzt kann der Gemeinderat aber mit seiner Mehrheit

entscheiden, was er machen will. Die wiederkehrenden Beiträge werden einen gewissen Aufwand erfordern, wenn sie erstmalig eingeführt werden. Das geben wir zu. Man muss aber auch sehen, dass sie, abgesehen von der Vielzahl von Beitragsbescheiden, die herausgegeben werden müssen, zu einer gewissen Verwaltungserleichterung führen. Es ist bei vielem so: Einmal habe ich einen gewissen Aufwand, dann erleichtere ich mir das ganze Prozedere für die Zukunft.

Wir alle haben hineingeschrieben, dass der Bürger einbezogen werden muss. Es kann nicht sein, dass der Ausbau einer Straße im Gemeinderat beschlossen wird und der Anlieger das erst erfährt, wenn der Bagger vor der Tür steht. Das wollen wir alle nicht. Das haben wir jetzt auch explizit alle hineingeschrieben. Für den Bürgermeister heißt das, dass er verpflichtet ist, den Bürger aufzuklären und ihm zu sagen, was gebaut wird, wann es gebaut wird. Mit dem Bürger muss diskutiert werden – in welcher Form, das wollten wir im Detail nicht festschreiben. Wir sind aber der Auffassung: Es ist sinnvoll, Teilbürgerversammlungen durchzuführen und dem Bürger zu sagen, was auf ihn zukommt. Man muss auch mit dem Bürger sprechen. Vielleicht ergibt sich dann auch ein Ansatz, bei dem der Gemeinderat zu einem anderen Ergebnis kommt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Luxussanierungen ansprechen. Jeder weiß, was gemeint ist. Das sind Fälle, in denen der Gemeinderat meint, er müsse in seinem Ortskern beispielsweise Granitpflaster, Granitrandsteine oder Nostalgielampen haben. Das mag alles ganz gut sein, die Kosten dafür kann man aber nicht auf den Anlieger umlegen. Es handelt sich nämlich um Mehrkosten für Aufwendungen, die für die Allgemeinheit sind, beispielsweise für das Ortsbild, für das Traditionsbewusstsein oder was auch immer. Diese Kosten muss dann aber auch die Allgemeinheit tragen. Insofern sind die Luxussanierungen nicht mehr umlagefähig. Über den Begriff "Luxussanierungen" könnten wir jetzt streiten. Irgendwann werden wahrscheinlich auch die Gerichte mit der Frage beschäftigt werden, was eine Luxussanierung ist. Ich glaube, das ist jetzt aber relativ klar abgegrenzt. Wenn ein Bürgermeister auf den Versammlungen mit den Anliegern rechtzeitig sagt, was der Anlieger zahlen muss und was die

Allgemeinheit zu zahlen hat, dann – so glaube ich – werden Streitigkeiten weitgehend vermieden.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf stehen, dass der Eigenanteil der Kommunen immer 30 % betragen muss. Da werden sich die Anlieger freuen, die Kommunen unter Umständen weniger. Trotzdem haben wir diesen Weg gewählt. Bisher hatten wir 90 %. Wir haben in unserem Gesetzentwurf 70 %. Die anderen Gesetzentwürfe enthalten andere Prozentsätze. Wir waren der Auffassung, dass das eine vernünftige Regelung ist, und haben uns deshalb für diese bürgerfreundliche Lösung entschieden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, wir haben in Bayern Orte, in denen die Grundstücke nichts mehr wert sind. Wir waren auf einer Klausur in Oberfranken. Da stand an einigen Häusern: zu verschenken. Wenn ich mir vorstelle, dass ein Haus dann für 30.000 oder für 50.000 Euro gekauft wird, dann kann es nicht sein, dass ein Beitragsbescheid für den Straßenausbau ergeht, der unter Umständen das Gleiche kostet, wie das Gebäude und das Grundstück wert sind. Wir haben deshalb eine Grenze eingezogen, die bis zu 30 % des Grundstücks- und Gebäudewertes reicht. Sollte der Beitrag höher sein, so hat die Allgemeinheit die Kosten zu tragen. Die Kommunen haben, wenn das so im Gesetz geregelt ist, keine Probleme. Wenn das aber nur in der Satzung so geregelt wird, dann wird es sicherlich zu Schwierigkeiten kommen. Wir haben das deshalb in unseren Gesetzentwurf aufgenommen. Wir haben viele Interessen abgewogen und haben uns für diese Regelung entschieden.

Hier liegt noch ein Änderungsantrag der CSU vor. Es geht dabei um die Heilquellen. Wir werden uns dieser Änderung des Artikels 7 des Kommunalabgabengesetzes anschließen. Es handelt sich um eine sinnvolle Regelung, der wir zustimmen. Wir stimmen selbstverständlich unserem eigenen Gesetzentwurf zu. Zu den anderen Gesetzentwürfen werden wir uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Hanisch. – Jetzt kommt Herr Kollege Lederer für die CSU-Fraktion. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Otto Lederer (CSU): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! 1974 wurde das Kommunalabgabengesetz bei uns in Bayern eingeführt. Seither hat es eine Reihe von Änderungen gegeben. Die letzte Änderung wurde hier im Hohen Haus vor zwei Jahren beschlossen, als wir unter anderem die Verrentung eingeführt haben, ein Modell, um den hohen Einmalbeiträgen von Anliegern ein Stück weit entgegenzuwirken. Dennoch haben wir immer wieder Beschwerden von Verbänden und Bürgerinitiativen über den Straßenausbaubetrag erhalten. Deshalb haben wir am 15. Juli des vergangenen Jahres eine Expertenanhörung durchgeführt, die – und da sind wir uns fraktionsübergreifend einig – nicht nur sehr gut, sondern auch sehr aufschlussreich war. Aufgrund dieser Expertenanhörung haben wir alle gesehen, dass hier gesetzgeberisches Handeln notwendig ist.

Alle Fraktionen haben daraufhin einen Gesetzentwurf eingereicht. Interessant ist dabei, dass alle Parteien in vielen wichtigen Punkten die gleiche Zielsetzung haben: die Beibehaltung der Beitragsfinanzierung, die Beibehaltung der Soll-Regelung, die Einführung wiederkehrender Beiträge als Alternative und die Einführung einer Informationspflicht. Das zeigt, dass aus der Expertenanhörung im Großen und Ganzen die gleichen Schlüsse gezogen wurden. Ich meine, die Gemeinsamkeiten aller vier Gesetzentwürfe kann man gar nicht oft genug betonen; denn es macht deutlich, dass das Hohe Haus in der Frage der Straßenausbaubeträge in dieselbe Richtung marschiert. Ich bitte, das zu berücksichtigen, auch wenn ich im Folgenden die Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzentwürfen herauskehren werde.

Wiederkehrende Beiträge können alternativ eingeführt werden. Das steht in unserem Gesetzentwurf genauso wie in allen anderen. Deswegen möchte ich darauf nicht so sehr eingehen.

Aber unser Gesetzentwurf enthält Übergangsregelungen für die Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge. Diejenigen, die gerade eben einen Einmalbeitrag bezahlt haben, müssen nach dieser Umstellung also nicht sofort wieder zur Kasse gebeten werden. Hier kann es Übergangsfristen von maximal 20 Jahren geben. Oder umgekehrt: Wenn man von wiederkehrenden Beiträgen auf Einmalbeiträge umstellt, können die bereits bezahlten wiederkehrenden Beiträge gegebenenfalls und unter gewissen Umständen ein Stück weit auf die Einmalbeiträge angerechnet werden. Um insbesondere Kommunen, die bislang noch keine Satzung gehabt haben, den Einstieg in eine Satzung zu erleichtern, können Investitionsaufwendungen in die Berechnung wiederkehrender Beiträge nachträglich optional bis zu einer Obergrenze von 20 Jahren einbezogen werden. Kommunen, die solche Fälle haben, sind hier also ein Stück weit beweglich.

Nun muss man das Rad nicht immer wieder neu erfinden. So haben auch wir uns an Gesetzestexten aus sechs anderen Bundesländern orientiert, die bereits wiederkehrende Beiträge eingeführt haben. Wir haben allerdings versucht, die Stärken dieser sechs bereits existierenden Gesetze herauszuholen. Im Unterschied dazu haben die Kolleginnen und Kollegen der Opposition Gesetzestexte kopiert, die SPD und die FREIEN WÄHLER das Kommunalabgabengesetz aus Rheinland-Pfalz und die GRÜNEN das Gesetz über kommunale Abgaben aus Hessen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Und ihr habt von uns abgeschrieben!)

– Nein, eben nicht, Herr Kollege! – Sie haben damit nicht nur die Stärken dieser Gesetze mitgenommen, sondern leider auch die Schwächen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist eine Frage des Standpunkts!)

Ich habe im Ausschuss ganz klar dargelegt, wo die Schwächen sind, wenn man wortwörtlich übernimmt: Manche Begriffe sind bei uns in Bayern anders definiert, aber auf eine Definition der neuen Begrifflichkeit ist verzichtet worden – und so weiter und so fort.

Interessant ist, dass der Bayerische Städtetag bei der Verbändeanhörung gegen die wiederkehrenden Beiträge plädiert hat, obwohl sich der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der 30 Jahre Erfahrung in diesem Bereich hat, klar dafür ausgesprochen hat. Die Argumente des Bayerischen Städtetags werden eigentlich durch die Aussagen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ganz klar widerlegt. – Im Übrigen hat der Bayerische Gemeindetag die Einführung der wiederkehrenden Beiträge ausdrücklich begrüßt.

Ganz wichtig ist die Verankerung des Themas Erschließung im kommunalen Ausbaubeitragsrecht; sie lässt den CSU-Gesetzentwurf ein Stück weit als einmalig dastehen: Wir haben mithilfe einer Ausschlussfrist eine klare und deutliche Lösung der sogenannten Altanlagen-Problematik gefunden, die einmalig in Deutschland ist. Worum geht's? – Wenn eine Straßenbaumaßnahme ansteht, ist oft nicht klar, ob sie über das Erschließungsbeitragsrecht – hier müssen die Anlieger in der Regel 90 % bezahlen – oder als Ausbaumaßnahme – das ist für die Anlieger etwas günstiger – abgerechnet wird. Nach unserem Gesetzentwurf kann für vorhandene Erschließungsanlagen, bei denen seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Das heißt: Sie gelten als erstmalig hergestellt, und für die Anlieger wird bei einer anstehenden Straßenbaumaßnahme der etwas günstigere Ausbaubetrag berechnet. Diese Regelung, die wir in unseren Gesetzentwurf mit unserem Änderungsantrag eingebracht haben, ist ganz großartig. Sie wird allerdings erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren in Kraft treten, um den Kommunen Zeit zu geben, die erstmalige Herstellung derartiger Straßen abzuschließen. Während dieser Übergangsfrist können die Kommunen aber – soweit sie das wollen – Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel stunden, um die Stichtagsproblematik, die sonst möglicherweise in fünf Jahren auftritt, ein Stück weit zu entschärfen.

Mit diesem Gesetzentwurf ist uns, wie gesagt, ein großer Wurf gelungen. Unseren Gesetzentwurf zeichnet aus, dass er mehr Akzeptanz finden, wegen der Klärung der Al-

tanlagenproblematik für größere Rechtssicherheit sorgen und die Verwaltung entlasten wird. Dieser Punkt spricht ganz klar für unseren Gesetzentwurf.

Darüber hinaus haben wir natürlich auch die Themen Informationspflicht/Informationsobliegenheiten mit aufgenommen. Das, was die allermeisten Kommunen ohnehin schon tun, wird nun gesetzlich festgelegt. Nach unseren Vorstellungen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen eben möglichst frühzeitig über das beabsichtigte Vorhaben und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich Billigkeitsmaßnahmen informiert werden. Das führt zu mehr Transparenz und besserer Akzeptanz. Die Bürger können sich äußern, einbringen und gegebenenfalls Vorsorge treffen.

Die Gesetzentwürfe der anderen Fraktionen schießen hier zum Teil übers Ziel hinaus. Die GRÜNEN wollen genau festschreiben, auf welche Art und Weise die Information stattfinden soll; bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD werden manchmal Selbstverständlichkeiten geregelt, beispielsweise, dass man die Satzung einsehen darf. Das ist jetzt auch schon möglich.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Wie bei TTIP!)

Darüber hinaus wollen wir, dass auch Werk- und Dienstleistungen, die von den Kommunen in diesem Bereich erbracht werden, abgerechnet werden können, jedoch nur, wenn es um die technische Herstellung der Einrichtung inklusive der technischen Planung geht, nicht aber, wenn es um die Bauleitplanung oder gar um die Abrechnung selber geht. Das führt nämlich zu einer Win-win-Situation für beide, für die Kommunen – sie können die von ihnen tatsächlich erbrachten Leistungen abrechnen – und für die Anlieger, weil die von den Kommunen erbrachten Leistungen in der Regel etwas günstiger sind

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Hört, hört!)

als die, die man in diesem Bereich von der freien Wirtschaft kauft.

Das Manko der Gesetzentwürfe von SPD und FREIEN WÄHLERN ist, dass sie das Ganze nicht auf die technische Herstellung begrenzt haben bzw. die entsprechende Klarstellung vergessen haben. Die GRÜNEN haben hier überhaupt keine Regelung getroffen, was ich sehr schade finde.

Wir haben uns außerdem mit der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen befasst, insbesondere soweit sie über 40 % des Verkehrswertes eines Grundstücks hinausgehen. Die SPD hat hier keine Regelung. Der Kollege hat von Kommunalkannibalismus gesprochen; man könnte auch sagen, "kommunale Selbstbestimmung" wäre hier ein besseres Wort. Die FREIEN WÄHLER würden es zur Pflicht machen, aber da würde ich Probleme mit der Konnexität sehen. Die GRÜNEN haben eine Regelung gefunden, die systemfremd ist; da bin ich mir jedenfalls nicht sicher, ob das das richtige Instrument ist.

Darüber hinaus haben auch wir das Thema Erforderlichkeit in unserem Gesetzentwurf festgelegt. Wir haben die Kostenfreiheit der Verrentung konkretisiert. Wir haben die Abrechnung von Teilstrecken, die von der SPD und den FREIEN WÄHLERN angesprochen wird, bewusst nicht mit ins Gesetz aufgenommen. Wir sind der Meinung, dass hier gegebenenfalls hohe Kosten auf wenige Beitragspflichtige umgelegt werden könnten. Nicht bei jeder Straße haben alle Grundstücke auf der rechten und auf der linken Seite die gleiche Größe, nicht entlang jeder Straße sind Art und Maß der baulichen Nutzung immer gleich. Hier gibt es vielmehr Unterschiede, und deswegen kann es auch bei der Abrechnung Verwerfungen geben.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Und jetzt zahlen alle gleich, ganz wurscht, wie weit weg sie wohnen!)

Festzuhalten ist, dass trotz dieser Unterschiede in allen Gesetzentwürfen vier wichtige Punkte enthalten sind und dass wir hier nicht besonders weit auseinander sind. Dennoch hat auch Kollege Adelt bestätigt, dass das Gesetz eilt und längst überfällig ist. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, den Gesetzentwurf jetzt einzulegen.

bringen. Ich hoffe, dass Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen können. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU – Klaus Adelt (SPD): Na ja, ein Stück weit vielleicht!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Bevor ich zur Zwischenbemerkung des Kollegen Scheuenstuhl – Sie dürfen schon stehen bleiben, Herr Kollege – komme, gebe ich bekannt, dass die CSU namentliche Schlussabstimmung zu ihrem Gesetzentwurf beantragt hat. – Kollege Scheuenstuhl, bitte schön.

Harry Scheuenstuhl (SPD): Herr Kollege Lederer, wir haben bereits im Ausschuss darüber gesprochen. Vielleicht bestand auch schon die Möglichkeit, die Frage zu klären. Sie haben im Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen, eine Kappungsgrenze einzuführen. Das heißt: Die Gemeinde kann entscheiden, ob sie das tut oder nicht. Kollege Adelt ist bereits kurz auf die Problematik der Gemeinden eingegangen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Dabei war die Frage, ob die Rechtsaufsicht vielleicht sagen kann, ihr dürft diese Kann-Regelung nicht anwenden. Könnte es sein, dass die Rechtsaufsicht entgegen der Meinung, die Herr Kollege Adelt geschildert hat, sagt: Die Kappungsgrenze muss wieder heraus?

Eine zweite Frage. Könnte es ein Bürger für den Fall, dass es eine Satzung ohne Kann-Regelung gibt, dass also die Kappungsgrenze nicht eingeführt wird, über einen Bürgerentscheid erzwingen – das war schon meine Frage im Ausschuss –, dass die Regelung eingeführt wird? Die Satzung muss also als Basis da sein; aber das Gesetz könnte diese Möglichkeit einräumen. Dann würden die Kommunen per Bürgerentscheid gezwungen, auf Geld zu verzichten. – Vielleicht können Sie die beiden Fragen beantworten.

Otto Lederer (CSU): Lieber Kollege Scheuenstuhl, vielen Dank für diese Zwischenbemerkung. Zum einen muss ich gestehen, dass ich kein Jurist bin. Ich bin ebenfalls ehemaliger Bürgermeister. Aber eines ist klar: Unser Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit vor, und die 40 % sind nur eine Untergrenze. Eine Kommune könnte also auch

50, 60 oder 70 % nehmen. Bei den FREIEN WÄHLERN waren 30 % festgeschrieben. Das ist das eine.

Die Kommune muss sich in ihrer Satzung natürlich zu etwas entschließen. Sie kann nicht in die Satzung aufnehmen: Bei dem einen Bürger machen wir es so, und bei dem anderen Bürger machen wir es nicht so. Vielmehr sagt die Kommune dann: Wir nehmen die Erlassmöglichkeit bei einem Prozentsatz X oder Y in Anspruch. Aber bevor die Kommune das macht, wird sie sich sicherlich – ich denke, so gut sind unsere Kommunen aufgestellt – Gedanken machen, ob diese Regelung für die Haushaltslage der Kommune auch tragbar ist.

Heute wurde öfter in Richtung Kommunalaufsicht geschieht. Ich denke, zuallererst müssen das die Kommunen einmal selbst prüfen und schauen, ob das zutrifft. Wenn die Regelung nach dem eigenen Haushaltrecht nicht möglich ist, darf sie eben auch nicht in die Satzung aufgenommen werden. Dazu stehe ich ganz klar.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Und die Möglichkeit über einen Bürgerentscheid?)

– Da muss ich ein Stück weit passen. Ich kann mir vorstellen, dass so etwas über einen Bürgerentscheid geklärt werden kann, aber natürlich auch nur dann, wenn das die Haushaltslage der Kommune zulässt. Ich gehe davon aus, dass ein Bürgerentscheid nicht eins zu eins in die Haushaltsbestimmungen der Kommune eingreifen kann. Aber da bin ich zu wenig Jurist. Gegebenenfalls müssten wir im Ministerium nachfragen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Lederer. – Jetzt kommt noch die Wortmeldung von Kollegen Holetschek. Bitte sehr.

Klaus Holetschek (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf noch auf den Änderungsantrag bezüglich Artikel 7 KAG eingehen, den wir im Gesundheitsausschuss einstimmig angenommen haben. Er betrifft die Kurorte und Heilbäder, ein für den ländlichen Raum sehr wichtiges Thema. Ich darf noch einmal die

100.000 Arbeitsplätze und die 3,7 Milliarden Euro Wertschöpfung im ländlichen Raum erwähnen. In Artikel 7 KAG werden unter anderem die Prädikate aufgezählt.

Ausgehend von der Diskussion um Pottenstein und die Teufelshöhle – ich darf mich da ganz ausdrücklich bei der Kollegin Brendel-Fischer und bei unserem Innenminister bedanken, die die Diskussion sehr eng begleitet haben – ist es jetzt möglich, dass wir einen Ort mit Heilstollenkurbetrieb, einen Ort mit Heilquellenkurbetrieb und einen Ort mit Peloid-Kurbetrieb in das KAG aufnehmen. Das schafft wiederum die Basis für die Überarbeitung der Anerkennungsverordnung. So kann sich Pottenstein in Zukunft auf den Weg machen, eine Anerkennung zu beantragen.

Man sollte nicht unterschätzen, was es heißt, wenn ortsgebundene Heilmittel genutzt werden und das System der Kurorte und Heilbäder als ein wichtiges Element in der gesamten Versorgungskette im ländlichen Raum betrachtet wird. Dort sind Ärzte, dort sind Therapeuten, die die Region mit versorgen. Deswegen ist es gut und wichtig, dass wir dieses starke Stück der Gesundheitswirtschaft auch für die Zukunft weiter wettbewerbsfähig und fit machen.

Ich glaube aber auch, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir in der Zukunft einen Sonderlastenausgleich für die Kurorte und Heilbäder in Bayern brauchen; denn wenn man die Verschuldungsstatistik betrachtet, sieht man, dass es wegen der vermehrten Aufwendungen dieser Orte nötig ist, weiter zu investieren und Infrastruktur bereitzustellen. Das sollte auch honoriert werden. Auf diesen Weg müssen wir uns machen, wenn wir die Zukunft sichern wollen. Aufgrund der verschiedenen Gesundheitsreformen des Bundes ist es für die Kurorte und Heilbäder nämlich in den letzten Jahrzehnten schon sehr schwierig geworden. Der Strukturwandel von 900.000 Kuren am Anfang der Neunzigerjahre hin zu jetzt 54.000 Kuren in Deutschland zeigt, dass dank der Kreativität und der Leistungsbereitschaft vor Ort viel erreicht worden ist, aber trotzdem Arbeitsplätze weggefallen sind. Wir wollen die Kurorte und Heilbäder auch in Zukunft stärken. Heute haben wir redaktionell etwas auf

den Weg gebracht, was wir in Zukunft für die Arbeitsplätze, für die medizinische Kompetenz und für unseren ländlichen Raum weiter mit Leben füllen müssen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Für die Staatsregierung erhält Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte sehr.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Angesichts der nun seit vielen Jahren in unserem Land herumwabernden Diskussion über die Probleme rund um die Kommunalabgaben, speziell die Straßenausbaubeiträge, will ich klar sagen, dass wir zum Ersten ein leistungsfähiges Straßennetz in unseren Kommunen brauchen, dass wir zum Zweiten natürlich auch Kommunen brauchen, die einen ausgeglichenen Haushalt haben und solide finanziert sind, und dass wir zum Dritten das Ganze möglichst bürgernah gestalten wollen.

Das sind die Eckpunkte. Auf dieser Grundlage hat sich der Landtag in den letzten Monaten erfreulicherweise intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Ich denke, die Expertenanhörung mit Betroffenen und mit Fachleuten von Rang und Namen, auch aus anderen Bundesländern, hat durchaus eindrucksvolle Ergebnisse gezeigt. Nach dieser Expertenanhörung ist klar gewesen, dass unsere Gemeinden auch künftig mehrheitlich auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angewiesen sein werden, dass es aber in der Tat in einigen Punkten noch Verbesserungsbedarf gibt. So sollen unsere bayerischen Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, als Alternative zu den bestehenden einmaligen Straßenausbaubeiträgen sogenannte wiederkehrende Beiträge zu erheben. In Rheinland-Pfalz hat sich dieses Modell in den vergangenen 30 Jahren ganz gut bewährt. Gemeinden wie auch Anlieger sind damit ganz zufrieden, weil bei Ausbaumaßnahmen auf die Grundstückseigentümer moderate und überschaubare Jahresbeiträge zukommen.

Gerade hohe und sehr hohe Forderungen waren es in der Vergangenheit, die zu einer Vielzahl von Eingaben und Petitionen geführt haben. Deshalb waren sich bis auf die SPD ja alle Fraktionen im Prinzip einig, dass eine betragsmäßige Obergrenze in Anlehnung an den Grundstückswert zur Entspannung beitragen könnte. Ferner sollen die Anlieger künftig rechtzeitig vor einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme informiert werden, damit sie die Möglichkeit haben, sich in den Planungsprozess einzubringen. Aus meiner Sicht ist dies schon aus einem wohlverstandenen Eigeninteresse der Städte und Gemeinden heraus eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es schadet aber nicht und nützt vielleicht, dies ausdrücklich ins Gesetz zu schreiben.

Legt man die Gesetzentwürfe der vier Fraktionen nebeneinander, kann man feststellen, dass sich die Fraktionen, abgesehen von kleinen Details, in den wichtigsten Punkten relativ einig sind. Es wäre nicht schlecht gewesen, wenn es gelungen wäre, einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorzulegen. Aber ich darf an eines erinnern, Herr Kollege Adelt: Die SPD hat bereits einen Tag nach der Expertenanhörung einen Gesetzentwurf vorgelegt.

(Zuruf von der SPD: Respekt!)

– Ja, Respekt. Also schien gerade die SPD kein besonderes Interesse daran zu haben, einen gemeinsamen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Sonst hätte sie nicht am Tag nach der Anhörung ganz allein einen Gesetzentwurf vorgelegt. Das erscheint mir als nicht sonderlich überzeugend. Ich stelle damit fest, dass ein gemeinsamer Gesetzentwurf von der SPD offensichtlich gar nicht gewollt war. Deshalb hat die CSU-Fraktion sicher gut daran getan, ihren eigenen Gesetzentwurf zu entwickeln, vorzulegen und heute zur Abstimmung zu präsentieren.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Aber gerne.

Dr. Paul Wengert (SPD): Ich mache es auch kurz, Herr Staatsminister. Ich darf nur daran erinnern, dass es die SPD-Fraktion war, die aufgrund des herumwabernden Unwohlseins in den Gemeinden – so ähnlich haben Sie sich ausgedrückt – bereits im Dezember beantragt hat, eine Expertenanhörung durchzuführen. Wir sind dann in einer kleinen Arbeitsgruppe die Themen, die Möglichkeit eines interfraktionellen Gesetzentwurfs und die Frage durchgegangen, ob der Kreis der Experten noch um den einen oder anderen ergänzt werden soll.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Wengert, eine Zwischen- "Frage" bitte!

Dr. Paul Wengert (SPD): Natürlich mussten wir einen Gesetzentwurf vorlegen. Aber ich darf daran erinnern, dass – das ist auch protokolliert – in der Sitzung vom 27. Januar – –

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Wengert, die Frage bitte!

Dr. Paul Wengert (SPD): Ja. Halten Sie Ihre Bemerkung aufrecht, dass die SPD nicht an einer gemeinsamen Lösung interessiert war, obwohl ich am 27. Januar im Ausschuss ausdrücklich gesagt habe, lasst uns noch einmal 14 Tage Zeit nehmen und eine interfraktionelle Arbeitsgruppe bilden und die Ecken und Kanten abschleifen, die auch aufgrund der Schreiben der kommunalen Spitzenverbände noch da sind, damit wir alle miteinander einen Gesetzentwurf einreichen können? Halten Sie Ihre Bemerkung dennoch aufrecht?

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege, Entschuldigung, es gibt kurze Zwischenfragen, und es gibt Zwischenbemerkungen am Ende eines Redebeitrages. Das hätten Sie auch machen können. – Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Geschätzter Herr Kollege, ich nehme Ihre Ausführungen gern zur Kenntnis und halte an meinen Aussagen fest.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, ich will gern noch eine Bemerkung zu den Ausführungen des Kollegen Adelt anfügen. Das ist mir wichtig für die weitere Praxis, was die Landeshauptstadt München anbetrifft. Ich habe mich im vergangenen Jahr intensiv damit befasst; das bitte ich zu berücksichtigen.

Mir ist an einem gleichmäßigen – zumindest an einem gleichmäßigeren – Verwaltungsvollzug sehr gelegen. Deshalb müssen wir die Frage beantworten, wie mit der Soll-Vorschrift umgegangen werden soll. Die Praxis in den Regierungsbezirken ist in der Tat noch etwas uneinheitlich. Damit werden wir uns auseinandersetzen.

"Sollen" heißt auf der anderen Seite auch, dass in bestimmten Situationen anders entschieden werden kann. Wenn ich es richtig sehe, Herr Kollege Adelt, sind Sie in Selbitz zu Hause. Ich nehme darauf Bezug, weil in Selbitz der Hebesatz der Grundsteuer B bei 325 % liegt. Das ist okay und sicherlich gut für Selbitz. Die Situation in der Landeshauptstadt München ist eine andere. Ich will das nicht bewerten, also nicht für gut oder schlecht befinden. Dennoch muss ich darauf hinweisen, dass der Grundsteuerhebesatz in München mit 535 % bayernweit mit Abstand am höchsten ist. Die hiesigen Grundstückseigentümer werden über die Grundsteuer in hohem Ausmaß zur Kasse gebeten. Darüber habe ich schon mit dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer der Landeshauptstadt diskutiert. Folgt man den insoweit schlüssigen Ausführungen der Landeshauptstadt München, sind die Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen in Relation zu den Einnahmen aus der Grundsteuer – die Grundstückseigentümer werden insoweit regelrecht abkassiert – so marginal, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Stadt nicht mehr lohnt.

Ich sehe wenige Bezugsfälle, da es – ohne das politisch näher kommentieren zu wollen – in Bayern nur wenige Gemeinden geben dürfte, die Grundsteuerhebesätze in der Münchner Größenordnung anstreben.

Ich wollte den konkreten Fall hier ansprechen, da ich mich intensiv damit befasst hatte, bevor die Entscheidung fiel. Wichtig ist, dass die Gründe im Einzelfall plausibel dargelegt werden. Willkürliche Erwägungen dürfen nicht zugrunde gelegt werden. Es geht darum, dass sich für ganz Bayern eine schlüssige Verwaltungspraxis bezüglich der Frage entwickelt, wann ausnahmsweise von der Erhebung von Straßenausbaubeträgen abgesehen werden kann.

Meine Damen und Herren, ich halte den Hinweis für wichtig, dass wir mit dem neuen Gesetz eine Fülle von Verbesserungen im Detail schaffen. Eine wesentliche Verbesserung besteht darin, dass künftig für alle Beteiligten Rechtsklarheit dahin gehend besteht, dass für Erschließungsanlagen 25 Jahre nach ihrer erstmaligen Herstellung keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Da diese Regelung erst am 1. April 2021 in Kraft treten soll, haben die Gemeinden fünf Jahre Zeit, ihren Straßenbestand zu überprüfen und ihr Vorgehen an die neue Rechtslage anzupassen. Wenn aber in den Archiven herumgekramt wird, um Straßen, die vor 30 oder 35 Jahren gebaut wurden, mit Beiträgen zu belegen – ich hatte in den letzten Jahren solche Fälle auf dem Tisch –, dann entstehen absurde Situationen.

Mit der Neuregelung ist sowohl den Gemeinden als auch den Grundstückseigentümern gedient. Beide Seiten erhalten Rechtssicherheit. Die Gemeinden müssen künftig weder ihr Archiv noch zusätzliche Ingenieure bemühen. Bayern nutzt damit übrigens als erstes Bundesland eine Möglichkeit, die das Baugesetzbuch schon vor 54 Jahren eröffnet hat.

Wenn eine Gemeinde, etwa aus städtebaulichen Gründen, teures Pflaster oder aufwendige Straßenlaternen wählt, ist das in Ordnung, solange sie es sich leisten kann.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Jedoch soll sie das künftig aus ihrer eigenen Kasse, das heißt aus allgemeinen Haushaltssmitteln bezahlen und nicht die Grundstückseigentümer damit belasten. Daran soll der aus dem Baugesetzbuch übernommene Erforderlichkeitsgrundsatz erinnern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, alles in allem schafft das Gesetz mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Es bedeutet für die Grundstückseigentümer zusätzlichen Schutz vor übermäßigen Beiträgen. Es bringt die Gewissheit, nicht für Luxusaufwendungen und teure Spielereien zahlen zu müssen. Darüber eröffnen wir den Gemeinden, die neue Wege gehen und ihre Bürger von hohen Beitragsforderungen entlasten wollen, zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu einem Thema, das die Straßenausbaubebiträge nicht direkt betrifft. Herr Kollege Holetschek, ich bin dankbar, dass durch einen ergänzenden Antrag ein Anliegen, das insbesondere die oberfränkische Gemeinde Pottenstein an uns herangetragen hat, berücksichtigt wird. Das besondere Prädikat eines "Heilstollenkurbetriebs" kann nunmehr beantragt werden; unser Kommunalabgabengesetz eröffnet diese Möglichkeit.

Der Gesetzentwurf der CSU-Fraktion ist im Ergebnis sehr ausgewogen und bietet allen Beteiligten, sowohl den Bürgern als auch den Kommunen, Vorteile. Insofern handelt es sich, neudeutsch gesprochen, um eine Win-win-Situation. Ich appelliere daher an alle Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses, entsprechend der Beschlussempfehlung dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatsminister. Einen kleinen Moment, bitte. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung. – Kollege Adelt, bitte schön.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Minister, Sie haben eine neue, interessante Variante präsentiert, indem Sie auf das Beispiel Münchens verwiesen haben. Können die Gemeinden daraus schließen, dass sie dann, wenn sie einen über dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesatz der Grundsteuer haben, auf die Erhebung von Straßenausbaubebiträgen verzichten können?

(Lachen bei der CSU)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Nein, dies gilt selbstverständlich nicht für jeden über dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesatz, sondern für den – ich denke, das ist die allgemeine Einschätzung – extrem hohen, weit über dem Durchschnitt liegenden Hebesatz der Landeshauptstadt München, der zu derart hohen Einnahmen aus der Grundsteuer führt, dass die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen wirklich marginal sind. Insofern ist die Argumentation der Stadt München plausibel. Deshalb habe ich – auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – diesem Anliegen der Landeshauptstadt München Rechnung getragen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

(Unruhe)

– Ich bitte um ein bisschen Konzentration.

Ich komme zunächst zu Tagesordnungspunkt 4. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/7643 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung. Wer dem Gesetzentwurf dagegen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 5. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/8161 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen die-

sem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – SPD und FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/8242, Tagesordnungspunkt 6. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt auch hier die Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – CSU-Fraktion und SPD-Fraktion. Enthaltung? – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 7. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/8225, der Änderungsantrag der Abgeordneten Seidenath, Holetschek, Bredel-Fischer und anderer (CSU) auf Drucksache 17/9984 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/10124 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass im neu einzufügenden Artikel 5a Absatz 8 eine Streichung erfolgt und im neuen Artikel 5b zwei Verweisungen angepasst werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt diesen Änderungen ebenfalls zu. Außerdem schlägt er vor, die Ergänzungen gemäß dem Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU auf Drucksache 17/9984 – diese betreffenden Änderungen im Artikel 7 – in das Gesetz zu übernehmen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/10124.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD-Fraktion. Enthaltun-

gen? – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese erfolgt jetzt durch namentliche Abstimmung. Dann eröffne ich die Abstimmung. Sind Ihnen drei Minuten recht? – Okay, dann machen wir drei Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 13.22 bis 13.25 Uhr)

Meine Damen und Herren, die drei Minuten Abstimmungszeit sind um. Ich schließe die Abstimmung und bitte, die Plätze einzunehmen. Wir machen noch zwei Formalia.

(Unruhe)

Ich bitte, Platz zu nehmen; denn wir führen noch zwei kleine Abstimmungen durch.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Zurück zu unserem Tagesordnungspunkt: Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl und anderer und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, Drucksache 17/8225. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung bekannt: Mit Ja haben 85, mit Nein haben 33 gestimmt, Stimmenthaltungen: 28.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 17/9984 seine Erledigung gefunden.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 25.02.2016 zu Tagesordnungspunkt 7: Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u. a. CSU zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 17/8225)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X	
Aigner Ilse			
Awanger Hubert			X
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete			X
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brückner Michael			
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin			X
Dettenhöfer Petra	X		
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hüting Ute	X		
Eisenreich Georg	X		
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Fehlner Martina			
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Dr. Förster Linus			
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas			X
Gerlach Judith			
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten			X
Dr. Goppel Thomas		X	
Göte Ulrike			
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald			
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Häusler Johann			X
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim			X
Hartmann Ludwig			X
Heckner Ingrid			
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold			X
Hiersemann Alexandra			
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine			X
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette			X
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzele Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus			X
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			X
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian			X
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			X
Mistol Jürgen			X
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas			X
Muthmann Alexander			X
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			X
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael			X
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans	X		
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin			X
Schulze Katharina			X
Schuster Stefan			X
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			X
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			X
Stamm Barbara			X
Stamm Claudia			X
Steinberger Rosi			X
Steiner Klaus			X
Stierstorfer Sylvia			X
Stöttner Klaus			X
Straub Karl			X
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold			X
Ströbel Jürgen			X
Dr. Strohmayer Simone			
Stümpfig Martin			X
Tasdelen Arif			X
Taubeneder Walter			X
Tomaschko Peter			X
Trautner Carolina			X
Unterländer Joachim			X
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			X
Waldmann Ruth			X
Prof. Dr. Waschler Gerhard			X
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			X
Dr. Wengert Paul			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Westphal Manuel			X
Widmann Jutta			X
Wild Margit			X
Winter Georg			X
Winter Peter			X
Wittmann Mechthilde			X
Woerlein Herbert			X
Zacharias Isabell			X
Zellmeier Josef			X
Zierer Benno			
	Gesamtsumme	85	33
			28

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.03.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)